Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3494

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/3 — 55108 — 5805/68

Bonn, den 13. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft, der Justiz und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG)

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften über den Vertrieb

§ 1

(1) Für den Vertrieb von Anteilen an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, (ausländische Investmentanteile) im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise gelten die folgenden Vorschriften. Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch dann als gewahrt, wenn das Vermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält und diese anderen Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes gelten nicht für ausländische Investmentanteile, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein Vertrieb im Sinne von Absatz 1 stattfindet.

§ 2

Der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen ist nur zulässig, wenn

1. das ausländische Unternehmen, das die Anteilscheine ausgibt, (ausländische Investmentgesellschaft) der zuständigen Behörde (§ 14) ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt,
2. die Gegenstände des Vermögens von einer Depotbank verwahrt werden oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Bestand von einer Depotbank überwacht wird, welche die Anteilinhaber in einer den Vorschriften des § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) vergleichbaren Weise sichert; die Behörde kann zulassen, daß mehrere Depotbanken diese Aufgaben wahrnehmen, wenn das im Rahmen des Geschäftsbetriebes der ausländischen Investmentgesellschaft erforderlich ist und wenn dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,
3. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anteilinhabern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, daß die Beträge unverzüglich an die Depotbank oder an die Anteilinhaber weitergeleitet werden,
4. die Vertragsbedingungen vorsehen, daß
 a) dem Käufer unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen werden,
 b) die Anteilinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können,
 c) bei der für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarten Abnahme von Anteilen höchstens ein Drittel von jeder der im ersten Jahr geleisteten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet wird und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden,
 d) die in § 7 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Anteile nicht erworben werden; dies gilt nicht, wenn es sich um Anteile eines einzigen Vermögens handelt und dieses Vermögen die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes sowie der Nummern 2, 4 Buchstaben b), e) bis g) und Nummer 5 erfüllt,
 e) die zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen,
 f) Kredite zu Lasten von Wertpapiervermögen nicht oder nur in besonderen Fällen für kurze Zeit in Höhe von zehn vom Hundert des Vermögens, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungs-

mäßigen Wirtschaftsführung und mit Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen aufgenommen werden dürfen,

g) keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Vermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben,

5. die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der Erwerber von Anteilen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

(1) Dem Erwerber eines ausländischen Investmentanteils sind die Vertragsbedingungen, ein Verkaufsprospekt der ausländischen Investmentgesellschaft und eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen.

(2) Der Verkaufsprospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der ausländischen Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß insbesondere Angaben enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der ausländischen Investmentgesellschaft, des Unternehmens, das über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt, (Verwaltungsgesellschaft) des Unternehmens, das den Vertrieb der Investmentanteile übernommen hat, (Vertriebsgesellschaft) und der Depotbank;
2. über Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. darüber, welche Gegenstände für das Vermögen erworben werden dürfen, nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden, ob nur zum Börsenhandel und gegebenenfalls an welchen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden, wie die Erträge des Vermögens verwendet werden und ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten wird;
4. darüber, wie der Wert eines Investmentanteils sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis berechnet werden;
5. über Art, Höhe und Berechnung sämtlicher Kosten, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sowie sämtlicher aus dem Vermögen an Dritte zu zahlender Vergütungen und zu ersetzender Aufwendungen;
6. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anteilinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können.

Außerdem ist in den Verkaufsprospekt ein Rechenschaftsbericht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufzunehmen oder dem Verkaufsprospekt als Anlage beizufügen. Der Verkaufsprospekt muß ferner einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde nicht untersteht und eine Erläuterung des Widerrufsrechts nach § 11. Die Behörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

§ 4

(1) Die ausländische Investmentgesellschaft veröffentlicht

1. für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger einen Rechenschaftsbericht, der eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Grundstücke unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile zu enthalten hat; bei der Angabe der zum Vermögen gehörenden Grundstücke, des Nennbetrages oder der Zahl der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und des Standes der zum Vermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben,
2. für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht gemäß Nummer 1 veröffentlicht, eine Aufstellung der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere, Bezugsrechte und Grundstücke mit den für die Aufstellungen nach Nummer 1 vorgeschriebenen Angaben, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile; der letzte Halbsatz von Nummer 1 findet Anwendung,
3. laufend, mindestens einmal wöchentlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger oder in einem im Verkaufsprospekt anzugebenden Blatt mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(2) Ausgabe- und Rücknahmepreise dürfen in Veröffentlichungen und Werbeschriften nur gemeinsam genannt werden; der letzte Halbsatz von Absatz 1 Nr. 3 findet Anwendung.

§ 5

Die Veröffentlichungen, Werbeschriften und die in § 3 Abs. 1 genannten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen; der deutsche Wortlaut ist maßgeblich.

§ 6

(1) Der Repräsentant vertritt die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis kann nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen eine ausländische Investmentgesellschaft aus dem Vertrieb von Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Repräsentant seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Der Name des Repräsentanten und die Beendigung seiner Stellung sind von der Behörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 7

(1) Die ausländische Investmentgesellschaft hat ihre Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Behörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen

1. alle wesentlichen Angaben über die ausländische Investmentgesellschaft, ihre Organe und ihren Repräsentanten sowie über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, die Depotbank und die Zahlstellen,
2. die Vertragsbedingungen sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt,
3. die zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehenen Werbeschriften,
4. Rechenschaftsberichte, die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen müssen, für die letzten drei Geschäftsjahre, oder wenn die Investmentgesellschaft noch nicht so lange besteht, für ihre bisherigen Geschäftsjahre, und eine Übersicht der Gegenstände des Vermögens, an dem die Anteile bestehen, die nicht älter als zwei Monate sein darf und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten muß; diese Unterlagen müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
5. die festgestellten Jahresbilanzen der letzten drei Geschäftsjahre, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft noch nicht so lange besteht, der bisherigen Geschäftsjahre, nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sind,
6. die Erklärung der ausländischen Investmentgesellschaft, daß sie sich verpflichtet
 a) der Behörde den Jahresabschluß der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht spätestens vier Monate nach Ende jeden Geschäftsjahres sowie den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu veröffentlichenden Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach Ende jeden Geschäftshalbjahres einzureichen; diese Unterlagen müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
 b) die Behörde über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des Vertriebs angegeben worden sind, über wesentliche Änderungen der vorgelegten und über neue Werbeschriften zu unterrichten,
 c) der Behörde auf Verlangen zu einem von dieser bestimmten Stichtag eine Aufstellung mit Wertangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) des in Verwahrung der Depotbank befindlichen Vermögens einzureichen, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Prüfers versehen ist, der auf Grund seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, den Wert der Gegenstände des Vermögens zu beurteilen, und der in den letzten drei Jahren nicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der ausländischen Investmentgesellschaft und die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft geprüft hat,
 d) der Behörde und der Deutschen Bundesbank bis zum fünfzehnten eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat in Deutscher Mark die Beträge zu melden, die sie für an Erwerber mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes verkaufte Investmentanteile erhalten und die sie an solche Erwerber gegen Rückgabe der Investmentanteile gezahlt hat,
7. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

Mit den in Nr. 4, 5 und 6 Buchstabe a genannten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb zwei Wochen zu bestätigen, sofern die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist an.

§ 8

(1) Der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Behörde die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Behörde untersagt die Aufnahme des Vertriebs, wenn die ausländische Investmentgesellschaft die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt oder die Anzeige nach § 7 nicht ordnungsgemäß erstattet.

(3) Die Behörde hat den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile zu untersagen, wenn

1. die Anzeige nach § 7 nicht erstattet worden ist,
2. eine Voraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis 4 weggefallen ist,
3. die der Behörde gegenüber nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
4. bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist.

(4) Die Behörde kann den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile untersagen, wenn

1. die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
2. eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird,
3. ein durch rechtskräftiges Urteil festgestellter Anspruch eines Anteilinhabers nicht erfüllt worden ist,
4. bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen die Vertragsbedingungen verstoßen worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Behörde haben in den Fällen von Absatz 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Behörde macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 stattgefunden hat.

§ 9

(1) Die Behörde erhebt für die Tätigkeit nach diesem Gesetz folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung der Anzeige nach § 7 Abs. 1 fünftausend Deutsche Mark,
2. für die Prüfung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 einzureichenden Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dreitausend Deutsche Mark,
3. im Falle der Untersagung des weiteren Vertriebs ausländischer Investmentanteile nach § 8 Abs. 3, Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 zehntausend Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

§ 10

(1) Um Mißständen bei der Werbung für ausländische Investmentanteile zu begegnen, kann die Behörde bestimmte Arten der Werbung untersagen. Dies gilt insbesondere für die Werbung mit Angaben, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sowie für die Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Behörde nach diesem Gesetz.

(2) Verstößt die ausländische Investmentgesellschaft, ihr Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befaßte Person erheblich gegen Anordnungen nach Absatz 1 und werden die Verstöße trotz Verwarnung durch die Behörde nicht eingestellt, so untersagt die Behörde den weiteren Vertrieb von Investmentanteilen; § 8 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 11

(1) Ist der Käufer von ausländischen Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der ausländischen Investmentgesellschaft oder deren Repräsentanten gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, daß

1. der Käufer die ausländischen Investmentanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. bei dem Verkauf der ausländischen Investmentanteile die Vorschriften des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h der Gewerbeordnung beachtet worden sind.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der bereits erworbenen Investmentanteile die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Investmentanteile (§ 18

Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

§ 12

(1) Sind in einem Verkaufsprospekt (§ 3) Angaben, die für die Beurteilung der ausländischen Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Investmentanteile gekauft hat, von der ausländischen Investmentgesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Vertriebsgesellschaft Rücknahme der Investmentanteile gegen Erstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils, so kann er Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises verlangen, wobei ein ihm zugeflossener Gegenwert anzurechnen ist.

(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Absatz 1 sind die in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Prospektangaben.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die ausländische Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Käufer der Investmentanteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(4) Der Anspruch verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluß des Kaufvertrages.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ausländische Investmentanteile vertreibt,

1. ohne daß die Anzeige nach § 7 Abs. 1 erstattet worden ist,
2. bevor die Frist nach § 8 Abs. 1 abgelaufen ist oder
3. obwohl die Aufnahme des Vertriebs nach § 8 Abs. 2 untersagt worden ist,
4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 8 Abs. 3, Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 untersagt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

§ 14

Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes nimmt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahr.

§ 15

Vertreibt eine ausländische Investmentgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Anzeige nach § 7 Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen. § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 bis 6 und § 9 sind entsprechend anzuwenden. Die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 bis 5 und den §§ 3 bis 5 müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt sein; der Repräsentant (§ 2 Nr. 1) ist mit der Erstattung der Anzeige zu benennen.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 16

Der Repräsentant (§ 2 Nr. 1) oder der Vertreter (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, § 18 Abs. 2 Nr. 1) einer ausländischen Investmentgesellschaft gilt nicht als ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes und des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes, soweit er die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich vertritt und er hierbei weder über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt noch bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile tätig wird.

§ 17

(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
2. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte handelt, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betragen hat (§ 23 des Einkommensteuergesetzes) oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden,

1. a) wenn die ausländische Investmentgesellschaft ihre Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise zu vertreiben, der Behörde angezeigt hat (§ 7), seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind und die Behörde den Vertrieb im Zeitpunkt der Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen im Zeitpunkt des Ablaufs des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, nicht untersagt hat (§§ 8, 10 Abs. 2), oder

 b) wenn ausländische Investmentanteile, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden (§ 1 Abs. 2), und wenn die ausländische Investmentgesellschaft einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann, und

2. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Inhabern der ausländischen Investmentanteile bei jeder Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, bezogen auf einen ausländischen Investmentanteil in deutscher Sprache bekanntmacht

 a) den Betrag der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge,

 b) die in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an

 aa) Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1,

 bb) Erträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,

 cc) Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte handelt, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betragen hat,

 und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachweist.

§ 18

(1) Sind die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt und schüttet das ausländische Investmentvermögen laufend für jedes Geschäftsjahr mindestens 90 vom Hundert der Summe der vereinnahmten nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge sowie der Veräußerungsgewinne an die Inhaber der ausländischen Investmentanteile aus, so gehören die Ausschüttungen in vollem Umfang zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die ausländische Investmentgesellschaft

1. einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann, und
2. den Inhabern der ausländischen Investmentanteile bei jeder Ausschüttung in deutscher Sprache bekanntmacht

 a) die Beträge im Sinne des Absatzes 1,

 b) die auf einen ausländischen Investmentanteil entfallende Ausschüttung

 und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachweist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 17 nicht vor, so gehören beim Empfänger Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie 90 vom Hundert des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines ausländischen Investmentanteils ergibt, mindestens aber 10 vom Hundert des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (als ausgeschüttet zu behandelnde Erträge), zu den Einkünften aus Ka-

pitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Wird ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, so tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die als ausgeschüttet zu behandelnden Erträge gelten mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

§ 19

(1) Wird auf Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile im Sinne der §§ 17 und 18 in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, die nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbar ist, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Inhabern der ausländischen Investmentanteile die einbehaltene und keinem Ermässigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf die Einkünfte aus diesen ausländischen Investmentanteilen einschließlich der Abzugsteuer entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird.

(2) Soweit die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile nach § 17 Abs. 2 und 3 steuerfrei sind, wird die auf diesen Teil der Ausschüttungen entfallende ausländische Abzugsteuer für die Anrechnung nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

(3) Ist die ausländische Abzugsteuer, die von Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile erhoben wurde, um Steuern ermäßigt worden, die in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, beim Zufluß der von dem ausländischen Investmentvermögen vereinnahmten Erträge angefallen sind, so ist bei der Anrechnung nach Absatz 1 in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 3 die ausländische Abzugsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Abzug der beim Zufluß erhobenen Steuern ergibt.

(4) Der Inhaber der ausländischen Investmentanteile hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die ausländischen Abzugsteuern im Sinne des Absatzes 1 und Zuflußsteuern im Sinne des Absatzes 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu führen. Sind diese Unterlagen in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(5) Der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Abzugsteuer im Sinne des Absatzes 1 nach Erteilung dieses Steuerbescheides, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt. Der Inhaber der ausländischen Investmentanteile hat eine nach Satz 1 zu berücksichtigende Ermäßigung der ausländischen Abzugsteuer dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die nach Satz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Abzugsteuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet worden sei.

§ 20

(1) Die Vorschrift des § 16 ist vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 sind erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem ...*) zufließen.

(3) Die Vorschrift des § 17 ist für ausschüttungsgleiche Erträge erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem ...*) endet.

(4) Die Vorschrift des § 18 ist für als ausgeschüttet zu behandelnde Erträge erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschrift des § 16 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und der Gewerbeordnung

§ 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktien-

*) Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen.

gesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Nicht voll eingezahlte Aktien dürfen nur insoweit erworben werden, als der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen den zwanzigsten Teil des Sondervermögens nicht übersteigt."
 b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Darüber hinaus dürfen weitere Wertpapiere desselben Ausstellers bis zur Grenze von 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Bankaufsichtsbehörde den Erwerb von Wertpapieren dieses Ausstellers über die Grenze von 5 vom Hundert hinaus genehmigt hat und der Gesamtwert der Wertpapiere dieser Aussteller 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt."
 c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

 „(6) Für ein Sondervermögen können Anteilscheine eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom . . .) nicht erworben werden."

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4; als Satz 2 wird eingefügt:

 „Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes), Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Kapitalanlagegesellschaft sein."

 bb) Als Satz 5 wird angefügt:
 „Die Depotbank muß ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark haben; dies gilt nicht, wenn die Depotbank eine Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) ist."
 b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

 „Dies gilt insbesondere dann, wenn das haftende Eigenkapital der Depotbank unter zehn Millionen Deutsche Mark zurückgeht oder wenn der Teil des Sondervermögens, der nach den Vertragsbedingungen höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf, die Hälfte der übrigen Verbindlichkeiten der Depotbank übersteigt."

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

 „e) welche Vergütungen aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft und an die Depotbank zu zahlen sind, wie sie berechnet werden und welche Aufwendungen aus dem Sondervermögen zu ersetzen sind;".

 bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

 „f) wie hoch der Aufschlag bei der Ausgabe der Anteilscheine ist (§ 18 Abs. 2), welche weiteren Beträge von den Zahlungen des Anteilinhabers zur Deckung von Kosten verwendet und wie diese Kosten berechnet werden;".

4. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Hinter § 17 werden die folgenden §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

Dem Erwerber eines Anteilscheines ist ein Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft auszuhändigen, der alle Angaben enthält, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß insbesondere Angaben über Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sowie die in § 14 Abs. 3 genannten Angaben enthalten. Außerdem ist in den Verkaufsprospekt ein Rechenschaftsbericht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2, dessen Stichtag nicht länger als fünfzehn Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht nach § 20 Abs. 1 Satz 3 aufzunehmen oder dem Verkaufsprospekt als Anlage beizufügen. Der Verkaufsprospekt muß ferner einen ausdrücklichen Hinweis auf das Widerrufsrecht nach § 18 b enthalten. Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, daß in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

§ 17 b

(1) Sind in einem Verkaufsprospekt (§ 17 a) Angaben, die für die Beurteilung der Anteilscheine von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteilscheine gekauft hat, von der Kapitalanlagegesellschaft und von demjenigen, der diese Anteilscheine gewerbsmäßig verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, Rücknahme der Anteilscheine gegen Erstattung des von ihm ge-

zahlten Kaufpreises verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteilscheins, so kann er Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises verlangen, wobei ein ihm zugeflossener Gegenwert anzurechnen ist.

(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Absatz 1 sind die in § 17 a Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Prospektangaben.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Kapitalanlagegesellschaft oder derjenige, der die Anteilscheine gewerbsmäßig verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Käufer der Anteilscheine die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat.

(4) Der Anspruch verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluß des Kaufvertrages."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird gestrichen.

 b) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

 „(3) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, dabei auch den Preis bekanntzugeben, der bei der Rücknahme von jeweils höchstens hundert Anteilen berechnet worden ist; wird der Rücknahmepreis bekanntgegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekanntzumachen."

 c) Absatz 5 wird Absatz 4.

7. Hinter § 18 werden die folgenden §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart, so darf von jeder der im ersten Jahr geleisteten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden.

§ 18 b

(1) Ist der Käufer von Anteilscheinen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteilscheine verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteilscheine verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Verkaufsprospekt dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, daß

1. der Käufer die Anteilscheine im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. bei dem Verkauf der Anteilscheine die Vorschriften des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h der Gewerbeordnung beachtet worden sind.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteilscheine, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden."

8. In § 20 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Rechenschaftsbericht hat eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung und eine Aufstellung der zu dem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurswert, den Stand der zum Sondervermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile zu enthalten; bei der Angabe des Nennbetrages oder der Zahl der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und des Standes der zum Sondervermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben. Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte eines Geschäftsjahres, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht erstattet, eine Aufstellung der zu dem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, den Stand der zum Sondervermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile im Bundesan-

zeiger bekanntzumachen; Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung."

9. §§ 21, 22 werden gestrichen .

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft" oder „Investmentgesellschaft" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Kapitalanlage" oder „Investment" oder „Investor" oder „Invest" allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommt, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von Kapitalanlagegesellschaften und von ausländischen Investmentgesellschaften (§ 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom) geführt werden.

(2) Die Ausgabe von Anteilscheinen mit Bezeichnungen, die das Wort „Investment" allein oder in Zusammensetzung mit anderen Worten enthalten, ist nur Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften gestattet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die die Worte „Kapitalanlage", „Investment", „Investor" oder „Invest" in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, daß der Inhalt des Geschäftsbetriebes auf die Anlage von Geldvermögen gerichtet ist.'

11. Hinter § 23 werden die folgenden §§ 23 a bis 23 f eingefügt:

„§ 23 a

Das Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes. Das Sondervermögen ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Die von steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen des Sondervermögens (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1, 3 bis 5 und Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes) erhobene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe sind an die Depotbank von dem Finanzamt zu erstatten, an das sie abgeführt worden sind; § 45 Abs. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

§ 23 b

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sowie die von dem Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) Von den Ausschüttungen an natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags erhoben, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 23 c Abs. 1 steuerfrei sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen und darin die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu regeln.

§ 23 c

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind insoweit steuerfrei,

1. als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
2. als sie steuerfreie Zinsen im Sinne des § 3 a des Einkommensteuergesetzes enthalten.

(2) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind insoweit, als sie Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes enthalten, bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Antrag mit 30 vom Hundert dieses Teils der Ausschüttungen zu besteuern. Auf den so besteuerten Teil der Ausschüttungen ist § 9 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird jedoch nach dem Satz erhoben, der für die Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Satzes 1 (Gesamteinkommen) in

Betracht kommt, wenn in dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein entsprechender Progressionsvorbehalt vorgesehen ist.

(4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilscheininhabern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so kann der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern für alle ausländischen Staaten zusammengefaßt berechnet werden.

§ 23 d

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteilscheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein bekanntzumachen

1. den Betrag der Ausschüttung;
2. die in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an
 a) Zinsen im Sinne des § 3 a des Einkommensteuergesetzes (§ 23 c Abs. 1 Nr. 2),
 b) Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (§ 23 c Abs. 2),
 c) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 23 c Abs. 1 Nr. 1 Satz 1,
 d) Erträgen im Sinne des § 23 c Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 e) Einkünften im Sinne des § 23 c Abs. 3,
 f) Einkünften im Sinne des § 23 c Abs. 4;
3. den Betrag an anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 23 c Abs. 4 entfällt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat auf Anforderung des für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamts den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung, zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(3) Wird der Betrag einer anrechenbaren ausländischen Steuer nach der Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt oder hat die Kapitalanlagegesellschaft einen solchen Betrag in unzutreffender Höhe bekanntgemacht, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Unterschiedsbeträge bei der im Zusammenhang mit der nächsten Ausschüttung vorzunehmenden Ermittlung der anrechenbaren ausländischen Steuerbeträge auszugleichen.

§ 23 e

Die Vorschriften des § 23 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4, des § 23 d Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a, b, e und f, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die von dem Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden. Die Angaben im Sinne des § 23 d Abs. 1 sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bekanntzumachen.

§ 23 f

(1) Die Vorschrift des § 23 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 23 b bis 23 d sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 23 b und 23 e sind für nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendete Zinsen und Dividenden erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1969 endet."

12. In § 26 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„andere Bezeichnungen, in denen das Wort ‚Kapitalanlage' oder ‚Investment' oder ‚Investor' oder ‚Invest' allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommt, dürfen bis zu einer Änderung der Firma fortgeführt werden."

13. § 27 wird gestrichen.

§ 2

Der Bundesminister der Justiz, der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der vom ... an geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in

neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

In § 12 der Gewerbeordnung wird hinter Absatz 4 der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person ferner nicht, wenn sie dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) unterliegt."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 4

(1) Die Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 617), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft.

(2) Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der in Absatz 2 bezeichneten Fassung sowie die Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung sind weiter anzuwenden für Ausschüttungen auf Anteilscheine, die vor dem 1. Januar 1970 zugeflossen sind, und für nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendete Zinsen und Dividenden für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1970 enden.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 1 Nr. 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1969 in Kraft.

(3) § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung von § 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist,

— durch wirtschaftsrechtliche Vorschriften den Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu regeln, um die Maßnahmen zum Schutz des Sparers und zur Förderung des Wertpapiersparens fortzusetzen,

— durch steuerrechtliche Vorschriften im Grundsatz eine steuerliche Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investmenterträge herzustellen.

Der Gesetzentwurf regelt in Artikel 1 den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und die Besteuerung ihrer Erträge im Geltungsbereich dieses Gesetzes. In Artikel 2 werden einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) und der Gewerbeordnung getroffen.

II. Wirtschaftsrechtliche Regelungen

Das Investmentsparen stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem traditionellen Kontensparen und dem direkten Wertpapiererwerb in Form von Aktien dar. Die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Sparform besteht darin, daß der Investmentsparer — wie der Aktienerwerber — an Bestand, Zuwachs und Erträgen des Produktionsvermögens der Wirtschaft beteiligt wird, sein Risiko gegenüber dem unmittelbaren Aktienerwerb aber durch die breite Streuung des Wertpapierbestandes der Investmentfonds und durch die fachmännische Auswahl und Verwaltung der Anlagewerte vermindert wird. Das Investmentsparen gibt somit breiten Bevölkerungskreisen die Möglichkeit, durch Wertpapiererwerb Vorteile zu nutzen, die sich sonst nur Besitzern größerer Vermögen bieten. Die wichtige Funktion, die der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaften aus diesen Gründen für die private Eigentumsbildung und eine breite Eigentumsstreuung zukommt, hat auch der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit anläßlich der Beratungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nachdrücklich hervorgehoben (BT-Drucks. 2. Wahlperiode, Nr. 2973 neu).

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften hat sich bewährt. Die inländischen Kapitalanlagegesellschaften haben trotz des insbesondere in der ersten Hälfte der 60er Jahre teilweise ungünstigen Börsenklimas eine günstige Entwicklung genommen. Der mit dem Gesetz angestrebte Schutz des Investmentsparers wurde erreicht.

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften gilt allerdings nur für Gesellschaften mit Sitz im Inland. Für eine Regelung des Vertriebs ausländischer Investmentanteile bestand zur Zeit seines Erlasses keine Veranlassung. Vor der Einführung der Konvertibilität der Deutschen Mark Ende 1958 spielte der Absatz solcher Investmentanteile eine ganz untergeordnete Rolle. Auch nach diesem Zeitpunkt bis Anfang der 60er Jahre erreichte der Absatz solcher Papiere lediglich ein geringes Volumen. Hinzu kam, daß im wesentlichen nur Anteilscheine solcher Gesellschaften angeboten wurden, die in ihrem Sitzland einer strengen Investmentgesetzgebung und -kontrolle unterliegen.

Diese Situation hat sich in den letzten Jahren geändert. Der Absatz von ausländischen Investmentanteilen hat in den vergangenen Jahren mit wachsender Beschleunigung zugenommen. Im Jahre 1967 belief sich der statistisch noch nicht einmal voll erfaßte Nettoabsatz (Neugeschäft abzüglich Rückflüsse) auf rd. 300 Millionen DM und erreichte damit bereits drei Fünftel des ebenfalls steigenden Absatzes von Investmentzertifikaten inländischer Gesellschaften. Mit dieser Entwicklung geht einher, daß nunmehr verstärkt Papiere solcher ausländischen Gesellschaften vertrieben werden, die in ihrem Sitzland keiner besonderen Investmentgesetzgebung oder -kontrolle unterliegen.

Die Bundesregierung begrüßt die Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften in der Bundesrepublik grundsätzlich, wie sie anläßlich verschiedener parlamentarischer Anfragen wiederholt betont hat. Sie läßt sich dabei nicht nur von der Erwägung leiten, daß der auf diese Weise in Gang gesetzte Kapitalexport der außenwirtschaftlichen Interessenlage eines weltwirtschaftlich so stark verflochtenen Landes wie der Bundesrepublik entspricht, sie wertet es darüber hinaus auch als positiv, daß die intensive Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften der Investmentidee Auftrieb und neue Impulse gegeben hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb nicht die Absicht verfolgt, die Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften in der Bundesrepublik zu beschränken. Bedeutung und Umfang des Vertriebs haben in den letzten Jahren jedoch Größenordnungen erreicht, die eine gesetzgeberische Initiative erforderlich machen. Neben der Förderung des Investmentsparens hat dabei — wie bei dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften — auch hier der Schutz des Investmentsparers im Vordergrund der gesetzgeberischen Überlegungen zu stehen.

Die Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften und ihrer Vertriebsgesellschaften unterliegt, von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts abgesehen, in der Bundesrepublik im wesentlichen nur den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. Solange sich der Absatz ausländischer Investmentanteile in engen Grenzen hielt und vorwiegend solche Gesellschaften

in der Bundesrepublik tätig waren, die in ihrem jeweiligen Sitzland einer strengen Investmentgesetzgebung und -kontrolle unterliegen, konnte ihre Tätigkeit ohne besondere gesetzliche Vorschriften gestattet werden. Angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Tätigkeit läßt sich aber heute die Gefahr nicht länger von der Hand weisen, daß evtl. Fehlentwicklungen zu Enttäuschungen für den deutschen Sparer, damit zu unerwünschten Wirkungen auf das Investmentsparen schlechthin und u. U. sogar auf den deutschen Kapitalmarkt führen können. Es hat sich andererseits gezeigt, daß die Einwirkungsmöglichkeiten, die die Gewerbeordnung und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zur Verfügung stellen, nicht ausreichen, die Entwicklung im Interesse des Investmentsparers zu steuern und den erheblichen Mißständen, z. B. in der Werbung, wirksam zu begegnen.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß das Nebeneinander von inländischen Kapitalanlagegesellschaften, die im Interesse der Sparer die Vorschriften einer strengen Schutzgesetzgebung zu beachten haben, und ausländischen Gesellschaften, die nicht einmal in ihrem Sitzland einer entsprechenden Gesetzgebung und Kontrolle unterliegen, zu erheblichen Störungen des Wettbewerbsverhältnisses zwischen beiden Gruppen führen kann. Nach alledem erscheint es aus Gründen des Verkehrsschutzes, aber auch aus ordnungspolitischen Gründen, insbesondere zur Herstellung möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen in- und ausländischen Investmentgesellschaften und deren Vertriebsgesellschaften geboten, den Vertrieb ausländischer Investmentanteile künftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Der verschiedentlich vorgeschlagene Weg, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften auf ausländische Gesellschaften, die im Inland tätig sein wollen, zu erstrecken, ist nicht gangbar. Das genannte Gesetz beruht auf der Konzeption einer intensiven Beaufsichtigung der Gesellschaften und einer eingehenden Regelung ihres Aufbaues und ihrer Geschäfte, mit dem Ziel, im Rahmen des Möglichen eine Gewähr für die Bonität der angebotenen Zertifikate zu geben. So läßt die Aufsichtsbehörde die Kapitalanlagegesellschaften — wie jedes Kreditinstitut — erst nach Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsführer zu und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die ordnungsgemäße Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände. Derartige Einwirkungsmöglichkeiten bestehen gegegenüber Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik jedoch nicht. Ferner schreibt das Gesetz bestimmte Gestaltungsformen für das Sondervermögen vor und regelt verbindlich die Rechtsverhältnisse dieser Vermögensmasse (z. B. Haftung des Sondervermögens, dingliche Surrogation). Abgesehen von rechtlichen Schwierigkeiten, die einer Erstreckung solcher Regelungen auf ausländische Gesellschaften im Wege stehen, erscheinen derart weitgehende Eingriffe auch im Interesse der Investmentsparer gar nicht erwünscht. Denn eine solche Regelung würde praktisch zum Ausschluß der Mehrzahl der in der Bundesrepublik tätigen ausländischen Investmentgesellschaften führen, da diese Gesellschaften den in ihrem Sitzland geltenden, zum Teil abweichenden gesetzlichen Regelungen und tatsächlichen Verhältnissen unterworfen sind. Eine Bonitätsprüfung nach Art des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften kann somit für ausländische Investmentgesellschaften nicht verwirklicht werden. Die volle oder auch nur teilweise Erstreckung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wäre somit nicht möglich; sie würde den besonderen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bei ausländischen Investmentgesellschaften nicht gerecht werden.

Andererseits wäre es aber auch nicht vertretbar, nur die Anteilscheine solcher ausländischer Investmentgesellschaften zum Vertrieb in der Bundesrepublik zuzulassen, die in ihrem Sitzland einer staatlichen Investmentaufsicht unterliegen. Denn dies würde zur Ausschaltung von bekannten und bisher einwandfrei arbeitenden Investmentgesellschaften führen, die in hochentwickelten Ländern ohne spezielle Investmentaufsicht (z. B. in den Niederlanden, in Kanada, in Luxemburg) ihren Sitz haben, während andererseits nicht ausgeschlossen werden könnte, daß Investmentgesellschaften hier Zutritt finden, in deren Sitzland zwar Investmentgesetze bestehen oder noch erlassen werden, einen ausreichenden Schutz für die deutschen Anleger aber nicht gewährleisten. Durch eine derartige Regelung könnten die deutschen Sparer auch leicht zu der Annahme verleitet werden, daß die Bonität der ausländischen Investmentgesellschaften von den Behörden der Sitzländer in einer Weise überwacht wird, die eine eigene kritische Prüfung dieser Kapitalanlagen entbehrlich macht.

Da sich die Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften in der Bundesrepublik regelmäßig auf den Vertrieb beschränkt, hat hier notwendigerweise der Ansatzpunkt einer gesetzlichen Regelung zu liegen. Eine Vertriebsregelung kann aber, dies folgt aus der Natur der Sache, keine umfassende Bonitätssicherung bewirken oder ersetzen. Es ist deshalb nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt wird, nicht in der Lage sein kann, jede Möglichkeit von Verlusten auszuschließen. Aus diesem Grunde ist für das Gesetz bewußt eine Konzeption gewählt worden, bei der der Eindruck vermieden wird, daß dem Vertrieb eine umfassende Bonitätsprüfung durch deutsche Behörden vorausgegangen sei. Dieser Eindruck hätte bei einem Zulassungsverfahren mit formellem Zulassungsbescheid nicht ausgeschlossen werden können. Das Gesetz sieht deshalb die Einführung eines Anmeldeverfahrens mit einer bloßen Untersagungsbefugnis der Behörde vor und verzichtet auf die Erteilung einer formellen Zulassung: Der Vertrieb wird nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zulässig, wenn die Behörde ihn nicht vorher untersagt. Aus der Tatsache, daß ausländische Investmentanteile in der Bundesrepublik vertrieben werden, kann deshalb auch in Zukunft nicht geschlossen werden, daß die Bonität der Gesellschaf-

ten, die diese Anteile ausgeben, im Inland überprüft worden ist oder laufend überprüft wird.

Um die deutschen Sparer dennoch soweit wie möglich zu schützen, wird die Zulässigkeit des Vertriebs an die Einhaltung und laufende Beachtung bestimmter Mindestvoraussetzungen, insbesondere im Bereich der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände und der Publizität, geknüpft. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes sehen vor:

— Den Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen nur dann zu erlauben, wenn eine Depotbank vorhanden ist, die den Anteilsinhabern eine der Regelung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechende Sicherheit bietet, im Inland ein handelsrechtlich voll verantwortlicher Repräsentant der Gesellschaft bestellt wird und bestimmte qualitative Anforderungen, insbesondere im Bereich der Publizität, laufend erfüllt werden;

— einen Gerichtsstand in der Bundesrepublik festzulegen;

— den Vertrieb zu untersagen, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorliegen, nachträglich fortfallen oder wenn erheblich gegen Gesetze oder gegen die Vertragsbedingungen verstoßen wird;

— die Werbung zu überwachen und dabei gegen Mißstände einzuschreiten;

— dem Investmentsparer bei Hausverkäufen das Recht einzuräumen, binnen zwei Wochen seine Kauferklärung zu widerrufen, falls der Verkäufer den Sparer unaufgefordert aufgesucht hat;

— dem Sparer ein Rücktrittsrecht zu gewähren, wenn die Gesellschaft in ihrem Verkaufsprospekt unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden die Vorschriften für deutsche Kapitalanlagegesellschaften geändert und ergänzt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Einführung des Widerrufsrechts bei Hausverkäufen und der Prospekthaftung, die bereits in den neuen Vorschriften über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile vorgesehen sind. Darüber hinaus soll vor allem die Grenze, bis zu der Wertpapiere eines Ausstellers für ein Sondervermögen höchstens erworben werden dürfen (Risikoklausel), erweitert werden.

Durch die Ergänzung der Gewerbeordnung (Artikel 2 § 3 des Gesetzentwurfs) soll klargestellt werden, daß ausländische Investmentgesellschaften, die die Absicht, ihre Anteile im Inland zu vertreiben, bereits beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anzeigen, nicht außerdem noch eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung beantragen müssen.

III. Steuerrechtliche Regelungen

Einer der tragenden Grundsätze der deutschen Steuerpolitik besteht darin, durch steuerliche Gleichbehandlung gleicher Tatbestände die Voraussetzungen für einen ungestörten Wettbewerb zu schaffen. Dieser Grundsatz, der bei der Besteuerung ausländischer und inländischer Investmenterträge zur Zeit noch nicht verwirklicht ist, konnte so lange zurückgestellt werden, wie die Inlandstätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften — insbesondere wegen der zunächst fehlenden Konvertibilität der Deutschen Mark und einer danach erst langsam anlaufenden Geschäftstätigkeit ausländischer Gesellschaften — von untergeordneter Bedeutung war. Mit dem in den letzten Jahren sprunghaften Anstieg des Marktanteils ausländischer Investmentgesellschaften — der Nettoabsatz ausländischer Investmentanteile, der im Jahre 1964 nur 5,5 v. H. des Absatzes inländischer Zertifikate ausmachte, stieg im Jahre 1967 auf 61,3 v. H. — ist eine gesetzliche Regelung der Besteuerung der ausländischen Investmenterträge unabweisbar geworden, die alle Fälle umfassen muß, in denen Erträge aus ausländischen Investmentanteilen bezogen werden, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Nach geltendem Recht werden die Erträge aus ausländischen Investmentanteilen steuerlich teils besser, teils schlechter behandelt als vergleichbare Erträge aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen bei einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft (Erträge aus inländischen Fonds). Die Erträge aus ausländischen *thesaurierenden* Fonds werden im Gegensatz zu den Erträgen aus inländischen thesaurierenden Fonds zur Zeit steuerlich überhaupt nicht erfaßt, soweit die Investmentanteile im Privatvermögen gehalten werden. Andererseits werden die *Ausschüttungen* ausländischer Fonds in stärkerem Maße als die Ausschüttungen inländischer Fonds besteuert, weil auch bei im Privatvermögen gehaltenen ausländischen Investmentanteilen die Ausschüttungen wie Dividenden angesehen und somit auch die darin enthaltenen Veräußerungsgewinne der Fonds („realisierte Kursgewinne") zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen diese Unterschiede, soweit dies die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zulassen, beseitigt werden. Die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen soll der Besteuerung der Erträge aus inländischen Fonds angeglichen werden, wenn die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Inland erfüllt sind und die für die Besteuerung erforderlichen Angaben nachgewiesen werden.

An die steuerliche Behandlung des Investmentvermögens im Ausland und der Erträge aus den Investmentanteilen im Ausland kann schon deswegen nicht angeknüpft werden, weil die Vorschriften im Ausland zu mannigfaltig und unterschiedlich sind, so daß eine Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte den Rahmen einer überschaubaren und praktikablen Regelung sprengen würde.

Schwierigkeiten für eine gleichmäßige Besteuerung der Investmenterträge ergeben sich, wenn die Voraussetzungen für den Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Inland nicht erfüllt oder die für die Besteuerung erforderlichen Angaben nicht nachgewiesen werden. In diesen Fällen sind pauschalierende Regelungen unvermeidlich.

Um zu verhindern, daß insbesondere Besitzer von Investmentanteilen thesaurierender Fonds, die unter Umständen in Oasenländern ihren Sitz haben und die für die Besteuerung erforderlichen Nachweise nicht erbringen, in den Genuß ungerechtfertigter Steuervorteile gelangen, dürfen die Erträge keinesfalls zu niedrig angesetzt werden. Der Gesetzentwurf versucht dieser Problematik durch eine an dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsenkurs des ausländischen Investmentanteils ausgerichtete Regelung gerecht zu werden.

Da durch das Gesetz auch der Vertrieb von Anteilen an ausländischen Immobilienfonds zugelassen werden soll, sieht der Entwurf steuerliche Bestimmungen für die Erträge aus derartigen Fonds vor, obwohl entsprechende Vorschriften für deutsche Immobilienfonds noch fehlen.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollen die steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften teilweise neu gefaßt werden. Insbesondere sollen die bisher in der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 617), enthaltenen Vorschriften — z. T. in angepaßter Form — in den Gesetzentwurf übernommen werden, weil dies der Klarheit dient und weil Zweifel aufgetreten sind, ob die Ermächtigungsvorschrift für die Verordnung rechtlich ausreicht.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Wirtschaftsrechtliche Regelungen

Mit Rücksicht auf die Vielzahl der neuen und besonders schwierigen Aufgaben, die bei der Durchführung des Gesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zukommen, ist es erforderlich, seinen Personalbestand mindestens um 11 Stellen zu erweitern. Davon entfallen 3 Stellen auf den höheren, 5 Stellen auf den gehobenen Dienst und 3 Stellen auf Angestellte der Vergütungsgruppen VI b und VII BAT. Daneben entstehen zusätzliche Sachausgaben. Sämtliche neuen personellen und sachlichen Aufwendungen werden durch Gebühren voll gedeckt (näheres vergleiche zu § 9).

2. Steuerrechtliche Regelungen

Es kann mit Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von 5 Millionen DM jährlich für Bund und Länder gerechnet werden, weil die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds, die entsprechend der Regelung für Erträge aus inländischen thesaurierenden Fonds stärker zur Besteuerung herangezogen werden sollen, höher sind als die Erträge aus ausländischen Ausschüttungsfonds.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

1. Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Regelung, welche ausländischen Investmentanteile im Falle ihres Vertriebs im Inland unter das Gesetz fallen.

Die wirtschaftsrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb finden nur dann Anwendung, wenn ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich des Gesetzes öffentlich angeboten werden oder öffentlich für sie geworben wird. Öffentlich ist jedes Angebot oder jede Werbung, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet. Somit fallen u. a. auch alle Werbeverlautbarungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und durch Postwurfsendungen in seinen Anwendungsbereich. Durch die Worte „in ähnlicher Weise" soll sichergestellt werden, daß mögliche neue Vertriebswege erfaßt werden, die nicht unter die Begriffe „öffentliches Angebot" oder „öffentliche Werbung" fallen, aber wirtschaftlich eine entsprechende Bedeutung haben. Es wird in diesen Fällen nicht unbedingt darauf ankommen, daß die Vertriebsformen „öffentlich" sind; das Schwergewicht liegt vielmehr auf der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit.

Die wirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den Vertrieb finden keine Anwendung, wenn ein inländischer Sparer durch Kreditinstitute oder sonstige Stellen ausländische Investmentanteile erwirbt, für die im Geltungsbereich des Gesetzes weder ein öffentliches Angebot noch eine öffentliche Werbung erfolgt.

Der Bestimmung des Begriffs „ausländische Investmentanteile" liegt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde. Bei der Vielzahl rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und der Vielfalt ausländischer Rechtsformen (Investment-Companies, Trusts, Schweizer Anlagefonds) war es sachlich geboten, diesen Begriff durch wirtschaftliche Kriterien (Vermögensanteile, Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung) zu umschreiben. Es kommt demnach nicht darauf an, in welcher Rechtsform der ausländische Investmentfonds organisiert ist; ferner ist auch unerheblich, ob die Anteile Miteigentum am Fondsvermögen verkörpern oder nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beteiligung in bestimmter Höhe gewähren oder, wie Investment-Shares, mitgliedschaftliche Rechte umfassen. Entscheidend ist vielmehr, ob das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt worden ist oder angelegt werden soll. Risikomischung bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die der Investmentgesellschaft zufließenden Gelder in einer Vielzahl von Wertpapieren oder Grundstücken oder beiden angelegt werden.

Durch die in *Satz 2* enthaltene Bestimmung ist sichergestellt, daß auch diejenigen Fälle von der

gesetzlichen Regelung erfaßt werden, in denen das Vermögen, dessen Anteile vertrieben werden, selbst zwar nicht das in Satz 1 aufgestellte Erfordernis der Risikomischung erfüllt, jedoch Anteile an anderen Vermögen enthält, die ihrerseits dem Grundsatz der Risikomischung gerecht werden. Bei der Verwendung dieser Konstruktion, mit der keineswegs eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften beabsichtigt zu sein braucht, erscheint es gerechtfertigt, das Merkmal der Risikomischung auch bei dem Vermögen, dessen Anteile vertrieben werden, als erfüllt anzusehen.

Der Vertrieb der Anteile an einem solchen besonderen Vermögen ist nach § 2 Nr. 4 Buchstabe d nur dann zulässig, wenn das Vermögen ausschließlich die Anteile eines Vermögens enthält und wenn deren Vertrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre.

Auf die Zielsetzung der Fonds kommt es nicht an. Es fallen deshalb nicht nur die Anteile solcher Fonds unter die Regelung, bei der die Minderung möglicher Verlustgefahren im Vordergrund steht. Das Gesetz findet vielmehr auch für Wachstumsfonds Anwendung, bei denen die Wertsteigerung Hauptmotiv der Anlagepolitik ist.

Die gesetzliche Regelung erfaßt nach alledem Investmentanteile ausländischer Investmentgesellschaften, die nach der Treuhand- oder der Miteigentumsform im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften organisiert sind. Ferner fallen die Investment-Shares von Investment-Companies in ihren Anwendungsbereich, wobei es zunächst unerheblich ist, ob es sich um open-end- oder closed-end-Gesellschaften handelt. Der Vertrieb von Anteilen an closed-end-Gesellschaften ist zwar generell untersagt (näheres vgl. zu § 2 Nr. 4 Buchstabe b); es soll aber nicht auch der amtliche Börsenhandel solcher Papiere unterbunden werden. *Absatz 2* bestimmt daher, daß die mit der amtlichen Notiz verbundenen Pflichtveröffentlichungen kein Vertrieb im Sinne des Gesetzes sind. Schließlich findet das Gesetz auch auf den Vertrieb von Anteilen angelsächsischer Trusts Anwendung.

Die Anwendung sonstiger einschlägiger Vorschriften, z. B. der Gewerbeordnung und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, bleibt unberührt.

2. Zu § 2

Die Vorschrift enthält die materiellen Voraussetzungen des Vertriebs. Es handelt sich dabei teils um Schutz- und Publizitätsbestimmungen, wie sie für die deutschen Kapitalanlagegesellschaften entweder bereits gelten oder durch Artikel 2 des Gesetzes eingeführt werden, teils um Regelungen, die dem Umstand Rechnung tragen, daß die ausländische Investmentgesellschaft hier weder beaufsichtigt noch unmittelbar auf sie eingewirkt werden kann.

Nummer 1

Der Repräsentant ist das Bindeglied zwischen der deutschen Behörde und der ausländischen Investmentgesellschaft. Die Behörde ist zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere solcher hoheitlicher Natur, darauf angewiesen, einen Vertreter der Gesellschaft mit uneinschränkbarer Vollmacht und mit Sitz im Inland zur Verfügung zu haben. Nur auf diese Weise ist die Durchsetzbarkeit ihrer Anordnungen gesichert. Darüber hinaus ist das Vorhandensein eines Repräsentanten geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Behörde und ausländischer Gesellschaft zu beschleunigen und zu vereinfachen. Den Repräsentanten trifft allerdings nicht die Verantwortung für die Erfüllung der den ausländischen Investmentgesellschaften nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen. Die Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Verpflichtungen treffen nicht den Repräsentanten, sondern unmittelbar die ausländische Investmentgesellschaft.

Die Tatsachen, auf die sich die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Repräsentanten gründen, sind von der ausländischen Investmentgesellschaft darzutun. Wird ein Kreditinstitut als Repräsentant genannt, so bedarf die Zuverlässigkeit und Eignung in aller Regel keiner besonderen Prüfung mehr. Als Repräsentant nur Kreditinstitute zuzulassen, erschien verfassungsrechtlich bedenklich. Davon abgesehen wäre eine solche Einschränkung aus wettbewerblichen Gründen unerwünscht. Es wäre nicht auszuschließen, daß hierdurch die grundsätzlich begrüßenswerte Aktivität der ausländischen Gesellschaften auf dem deutschen Markt beeinträchtigt würde.

Die Rechtsstellung des Repräsentanten ist im einzelnen in § 6 geregelt.

Nummer 2

Eine weitere Bedingung für die Zulässigkeit des Vertriebs ist, daß die ausländischen Investmentgesellschaften die Verwahrung des Fondsvermögens, wie es § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vorschreibt, oder die Überwachung des Grundstücksbestandes einer Depotbank übertragen haben. Wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme verbietet sich die unmittelbare Anwendung der für die inländischen Depotbanken geltenden Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften. Es wird aber verlangt, daß die für die Depotbank im Einzelfall geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die der Depotbank von der Investmentgesellschaft vertraglich eingeräumten Rechte die Anteilinhaber im Ergebnis so stellen, daß sie in ähnlicher Weise wie die Anteilinhaber deutscher Fonds geschützt sind. Es kommt demnach nicht darauf an, daß Stellung und Befugnisse der ausländischen Depotbank denen einer inländischen Depotbank in allen Einzelheiten entsprechen, entscheidend ist vielmehr, daß die ausländische Depotbank unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles insgesamt gesehen eine vergleichbare Sicherheit bietet. Hierbei wird die in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehene Ergänzung des § 11 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zu beachten sein, nach der die Depotbank ein Mindesteigenkapital haben muß und bestimmte personelle Verflechtungen zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft nicht vorhanden sein dür-

fen. Für den Fall, daß neben der eigentlichen Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungs- und eine Vertriebsgesellschaft eingeschaltet sind, wird man von einer vergleichbaren Sicherheit nur dann sprechen können, wenn auch im Verhältnis zu diesen keine derartigen personellen Verflechtungen bestehen.

Manche ausländischen Investmentgesellschaften bedienen sich mehrerer Depotbanken; dies kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die Sicherheit für die Anleger nicht beeinträchtigt wird.

Nummer 3

Die vorgesehene Benennung einer inländischen Zahlstelle dient der Erleichterung des Zahlungsverkehrs zwischen dem inländischen Anleger und dem ausländischen Zahlungsempfänger. Für den Fall, daß auf Wunsch des Anteilinhabers die ihn betreffenden Zahlungen über eine Zahlstelle geleitet werden, ist vorgeschrieben, daß die Einhaltung eines direkten Zahlungswegs zwischen der Zahlstelle und der Depotbank bzw. dem Anteilinhaber sichergestellt sein muß, daß Zwischenverfügungen sowie Umwege zu Lasten des Anlegers möglichst weitgehend ausgeschlossen werden und daß keine unnötigen Verzögerungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr vorkommen.

Nummer 4 Buchstabe a

Bei einigen ausländischen Investmentgesellschaften werden die Erwerber der Anteile nicht Eigentümer, sondern erhalten nur einen obligatorischen Anspruch. Dieser gewährt eine schwächere Rechtsposition. Der Entwurf setzt deshalb voraus, daß sich beim Kauf von Anteilscheinen ein Eigentumsübergang zugunsten des Erwerbers vollzieht.

Nummer 4 Buchstabe b

Im internationalen Investmentwesen haben sich die Vorzüge der sog. open-end-Form — d. h. die ständige Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen durch die Investmentgesellschaft — gegenüber der sog. closed-end-Form gezeigt. Nur bei der open-end-Form ist gesichert, daß der Preis der Anteile ausschließlich vom Wert der Gegenstände des Vermögens abhängt und nicht noch zusätzlich von Angebot und Nachfrage nach den Anteilscheinen beeinflußt wird. Für die im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften geregelten deutschen Investmentgesellschaften ist aus diesen Gründen nur die open-end-Form zugelassen. Dementsprechend soll nur der Vertrieb von Investmentanteilen solcher ausländischer Gesellschaften zulässig sein, die nach der open-end-Form organisiert sind.

Nummer 4 Buchstabe c

Bei mehrjährigen Investmentsparverträgen ist es international üblich, die Kosten nicht gleichmäßig auf die Zahlungen während der gesamten Vertragsdauer zu verteilen, sondern weitgehend von den ersten Zahlungen abzuziehen. Der Anleger erwirbt deshalb am Anfang nur verhältnismäßig wenige Anteile, so daß er an der längerfristigen Wertsteigerung nur in geringerem Umfang teilnimmt. Vor allem bei einer zuweilen unvermeidbaren frühzeitigen Beendigung der Zahlungen stehen dem Anleger nur die durch den vorgezogenen Kostenanteil geschmälerten Beträge zu. Deshalb wird der zulässige Kostenanteil in der Weise begrenzt, daß mindestens in Höhe von zwei Dritteln der Zahlungen des ersten Jahres Investmentanteile erworben werden. Eine weitergehende Begrenzung oder gar ein Verbot erschien nicht sinnvoll, da der Vertrieb über Vertreter, der überall die günstige Entwicklung des Investmentsparens weitgehend bestimmt hat, nur dann möglich ist, wenn ein größerer Teil der Gesamtkosten vorweg berechnet wird. Auch bei den mit Lebensversicherungsunternehmen oder Bausparkassen unter Einschaltung von Vertretern abgeschlossenen Verträgen werden zu Beginn relativ hohe Kostenanteile berechnet, wenn auch die Vergleichbarkeit mit Investmentsparverträgen nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Nummer 4 Buchstabe d

§ 7 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften verbietet es den deutschen Kapitalanlagegesellschaften, fremde Investmentanteile für das Sondervermögen zu erwerben und läßt damit auch Dachfonds nicht zu, d. h. Fonds, deren Wertpapiervermögen sich aus fremden Investmentanteilen zusammensetzt. Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c dieses Entwurfs. Die dort genannten Gründe gelten auch für ausländische Investmentgesellschaften. Der Entwurf stellt daher die weitere Bedingung auf, daß keine fremden Investmentanteile erworben werden (erster Halbsatz).

Erwirbt die Investmentgesellschaft — wie es hauptsächlich aus mit ausländischer Steuergesetzgebung verbundenen Gründen vorkommt — nur die Anteile eines einzigen Investmentvermögens, das seinerseits die nach diesem Entwurf in Betracht kommenden Voraussetzungen für den Vertrieb erfüllt, so handelt es sich nicht um einen echten Dachfonds. Die in der Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe c dieses Entwurfs genannten Bedenken treffen für diesen Sonderfall nicht zu. Der Vertrieb von Anteilen an einem solchen Vermögen wird daher im zweiten Halbsatz zugelassen.

Nummer 4 Buchstabe e und f

Besondere Gefahren für die Anteilinhaber birgt die Aufnahme von Krediten und die Belastung von Gegenständen des Fondsvermögens. Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften läßt daher solche Geschäfte nicht zu. Das gleiche soll für die ausländischen Investmentgesellschaften gelten, die ihre Anteile hier vertreiben wollen.

Eine Ausnahme gilt bei Wertpapiervermögen nur für eine zeitlich und der Höhe nach begrenzte Kreditaufnahme in besonderen Fällen, wenn die Kreditaufnahme nicht der Spekulation dient. Dabei ist insbesondere an die Fälle gedacht, in denen sich die Investmentgesellschaft massiven Rücknahmeverlangen gegenübersieht, denen sie ohne Schaden für das Vermögen nur entsprechen kann, wenn sie sich die erforderlichen Barmittel durch Geldaufnahme, nicht aber durch Wertpapierverkäufe zu ungünstigen Be-

dingungen beschafft. Die schutzwürdigen Belange der Sparer werden dabei in Anbetracht der vorgesehenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht beeinträchtigt. Eine derart eingeschränkte Kreditaufnahme ist auch nach den Vertragsbedingungen vieler bewährter US-Fonds zulässig. Bei einem ausnahmslosen Verbot der Kreditaufnahme müßten sie sich vom deutschen Markt zurückziehen, was eine unerwünschte Einschränkung des Angebots ausländischer Investmentanteile mit sich bringen würde. Bei Grundstückvermögen ist eine Kreditaufnahme wegen der wesentlich stabileren Preisentwicklung weniger gefährlich und allgemein üblich. Sie wird deshalb zugelassen, soweit sie sich im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung hält und die Depotbank den Darlehensbedingungen zugestimmt hat.

Nummer 4 Buchstabe g

Es können nur Anteile solcher ausländischer Gesellschaften vertrieben werden, die nach ihren Vertragsbedingungen keine Leerverkäufe durchführen. Denn der Verkauf von Wertpapieren, die zur Erfüllung der Verkaufsverpflichtung später angeschafft werden müssen, birgt besondere Verlustgefahren.

Nummer 5

Die Vorschrift verweist auf die in den §§ 3 bis 5 geregelten Publizitätsvorschriften und macht damit deren Einhaltung zu einer weiteren Voraussetzung für den Vertrieb.

3. Zu § 3

Die vorgesehene Regelung soll sicherstellen, daß der Erwerber eines ausländischen Investmentanteils sich rechtzeitig über alle für seinen Kaufentschluß maßgeblichen Umstände unterrichten und sich auf Grund eigener Kenntnis ein Urteil bilden kann. Diesem Ziel dient neben der Aushändigung der Vertragsbedingungen und einer Durchschrift des Kaufantrages insbesondere der Verkaufsprospekt, der über alle für die Beurteilung der Investmentanteile wesentlichen Tatsachen Auskunft gibt und die Grundlage für den öffentlichen Vertrieb bildet.

Inländische Kreditinstitute, die im Auftrag ihrer Kunden ausländische Investmentanteile erwerben, die im Inland vertrieben werden, erhalten ebenfalls die in Absatz 1 genannten Unterlagen, insbesondere den Verkaufsprospekt. Zur Weitergabe an die Kunden sind sie gesetzlich nur dann verpflichtet, wenn sie selbst diese Investmentanteile öffentlich angeboten oder öffentlich für sie geworben haben. Es erschien nicht erforderlich, Kreditinstitute — entgegen der Konzeption des Entwurfs — generell zur Weitergabe zu verpflichten. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß sie hierzu schon auf Grund des Auftragsverhältnisses bereit sein werden; hinzu kommt, daß die Unterlagen dem Sparer in diesem Zeitpunkt die Meinungsbildung für seine Anlageentscheidung nicht mehr erleichtern können.

Absatz 2 zählt den Mindestinhalt des Verkaufsprospekts auf. Er ist stets auf dem laufenden zu halten.

Nummern 1 und 2

Zum Mindestinhalt gehören die wichtigsten Angaben über die ausländische Investmentgesellschaft und über die mit der Verwahrung des Fondsvermögens betraute Depotbank. Soweit die ausländische Investmentgesellschaft die Verwaltung des Fondsvermögens und den Vertrieb der Investmentanteile je einer selbständigen Gesellschaft übertragen hat, muß der Verkaufsprospekt auch über sie Angaben enthalten. Vertriebsgesellschaft in diesem Zusammenhang ist die Hauptvertriebsgesellschaft (principal underwriter). Schließlich ist auch eine Unterrichtung über den Repräsentanten und die Zahlstellen erforderlich.

Nummer 3

Die ausländische Investmentgesellschaft muß ihre Anlagepolitik beschreiben und darlegen, wie sie die Erträge des Fondsvermögens zu verwenden beabsichtigt.

Nummern 4 bis 6

Diese Angaben sind zur Beurteilung der Investmentanteile und zum Vergleich mit anderen Angeboten unerläßlich.

Als weitere Unterlage für eine möglichst umfassende Information hat der Verkaufsprospekt auch einen zeitnahen Rechenschaftsbericht zu enthalten *(Satz 3)*. Um den Anlegern zu zeigen, daß die ausländischen Investmentgesellschaften im Gegensatz zu den deutschen nicht von einer inländischen Behörde überwacht werden, muß auch dies im Verkaufsprospekt mitgeteilt werden; im Prospekt müssen auch die wichtigsten Merkmale des in § 11 geregelten Widerrufsrechts beschrieben werden *(Satz 4)*. *Satz 5* ermächtigt die Behörde, in dem für die Unterrichtung der Erwerber notwendigen Umfang allgemein oder im Einzelfall die Aufnahme weiterer Angaben zu verlangen, die sie im Zeitpunkt ihrer Entscheidung für erforderlich halten kann. Dies wäre z. B. ein für alle gleicher Zeitraum bei der Darstellung der Preisentwicklung der Anteile oder die Angabe, ob alle von der ausländischen Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteilscheine mit gleichen Rechten ausgestattet sind.

Für unrichtige oder unvollständige Prospektangaben sieht § 12 besondere Rechtsfolgen vor.

4. Zu § 4

Die Vorschrift verpflichtet die ihre Anteile in der Bundesrepublik vertreibenden ausländischen Investmentgesellschaften zu weiteren Veröffentlichungen. *Nummern 1 und 2* entsprechen der auch für deutsche Kapitalanlagegesellschaften geltenden Berichtspflicht. Da in den Fondsvermögen der ausländischen Investmentgesellschaften anders als bisher bei deutschen Kapitalanlagegesellschaften auch Grundstücke enthalten sein können, mußten zusätzlich die für Grundstücke erforderlichen Angaben festgelegt werden.

Die in *Nummer 3* enthaltene Verpflichtung zur wöchentlichen Veröffentlichung der Ausgabe- und

Rücknahmepreise ist erforderlich, um für die Information in dieser für Anteilserwerber und Anteilsinhaber wichtigen Frage nicht auf Auskunftsersuchen an ausländische Gesellschaften angewiesen zu sein. In aller Regel werden die ausländischen Investmentgesellschaften schon im eigenen Interesse die werbewirksame Veröffentlichung dieser Preise nicht unterlassen. Gesellschaften, die in Schwierigkeiten geraten, werden jedoch geneigt sein, die Veröffentlichung der Preise auszusetzen.

Da die Ausgabepreise regelmäßig von der Höhe des angelegten Geldbetrages abhängen, wurde zur Klarstellung und Vereinheitlichung festgelegt, daß der Ausgabepreis zu nennen ist, der für den kleinsten Anlagebetrag gilt.

Die in *Absatz 2* vorgesehene Verpflichtung, Ausgabe- und Rücknahmepreis stets nur gemeinsam zu veröffentlichen, entspricht der nach § 18 Abs. 3 (neu) des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften geltenden Regelung für die deutschen Gesellschaften.

5. Zu § 5

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß alle für die Anleger bedeutsamen Schriften auch für nicht Sprachenkundige verständlich sind; ferner soll im Interesse der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Rechtsverfolgung die deutsche Fassung verbindlich sein.

6. Zu § 6

Die Vorschrift weist dem Repräsentanten die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu. Er ist insbesondere auch Zustellungsbevollmächtigter. Damit soll zusammen mit der in Absatz 2 enthaltenen Gerichtsstandbestimmung sichergestellt werden, daß Mitteilungen an und Schritte gegen die ausländische Investmentgesellschaft rechtswirksam im Inland erfolgen können und daß insbesondere die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen aus dem Vertrieb von Investmentanteilen gegen die ausländische Investmentgesellschaft in der Bundesrepublik gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Rechtsstellung soll der Repräsentant in die Lage versetzt werden, rechtswirksame Erklärungen gegenüber der Behörde oder inländischen Anteilinhabern abzugeben. Die weitgehenden Befugnisse des Repräsentanten und die sich daraus ergebenden Folgen für die ausländische Investmentgesellschaft werden diese veranlassen, bei seiner Auswahl besondere Sorgfalt zu üben. Das in Vorbereitung befindliche Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird im EWG-Bereich neue Gerichtsstandregelungen mit sich bringen.

7. Zu § 7

Der Entwurf begründet keine Genehmigungspflicht. Er beschränkt sich darauf, die ausländische Investmentgesellschaft zu verpflichten, die Absicht des Vertriebs vor dessen Aufnahme dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als der nach § 14 zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die in *Absatz 2 (Nummern 1 bis 5)* genannten, der Anzeige beizufügenden Anlagen sollen der Behörde ein umfassendes Bild über die ausländische Investmentgesellschaft und ggf. die Unternehmensgruppe verschaffen, und ihr die Prüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen erfüllt sind. Hier sind außer der Haupt-Vertriebsgesellschaft (vgl. zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) auch diejenigen Unternehmen anzugeben, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung den Vertrieb der Anteile übernommen haben. Unter Wirtschaftsprüfern versteht der Entwurf hier und im folgenden nicht nur deutsche, sondern auch ihnen gleichstehende ausländische Wirtschaftsprüfer.

Die in *Nummer 6* vorgesehene Verpflichtungserklärung soll sicherstellen, daß die Behörde auch nach Abschluß des Anzeigeverfahrens über die weitere Entwicklung der ausländischen Investmentgesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft laufend unterrichtet wird *(Nr. 6 Buchstabe a und b)*. Von großer Bedeutung für die Sicherheit der Anleger ist die Funktion der Depotbank und die ordnungsmäßige Verwahrung der Gegenstände des Vermögens. Für die Behörde ist es daher von besonderem Interesse, sich hierüber jederzeit ein Bild machen zu können. Eine Überwachung der im Ausland gelegenen Depotbanken durch deutsche Behörden oder durch deren Beauftragte scheitert daran, daß eine hoheitliche Tätigkeit dieser Art außerhalb des Bundesgebietes nicht ausgeübt werden kann. Der Entwurf verlangt daher in *Nr. 6 Buchstabe c* die Bereitschaft der ausländischen Investmentgesellschaft, jederzeit auf Verlangen der Behörde eine Vermögensaufstellung mit Wertangaben vorzulegen, die von einem geeigneten in- oder ausländischen Prüfer bestätigt sein muß. Für die Eignung des Prüfers kommt es darauf an, daß er nicht nur den ordnungsgemäßen Bestand des Vermögens festzustellen in der Lage ist, sondern auch die in der Aufstellung angegebenen Werte beurteilen kann. Da dem Ergebnis dieser Prüfung besondere Bedeutung zukommt, wird die Behörde ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß der Prüfer infolge seiner in den Haupt-Anlageländern gesammelten Erfahrungen über die Marktgängigkeit dieser Werte umfangreiche Kenntnisse besitzt.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird vorgeschrieben, daß dieser Prüfer die Abschlüsse der Investment- und der Verwaltungsgesellschaft in den letzten drei Jahren nicht geprüft haben darf. Die Prüfung wird in aller Regel von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, daß in Einzelfällen auch andere Sachverständige, die hierfür wegen ihrer speziellen Sachkunde besonders geeignet erscheinen, die Prüfung durchführen. Die Wirksamkeit der Depotprüfung wird noch dadurch erhöht, daß der Stichtag der Prüfung von der Behörde festgelegt wird; sie kann daher auch eine Aufstellung für einen zurückliegenden Zeitpunkt anfordern. Die Behörde wird eine solche besondere Prüfung allerdings in aller Regel nur dann verlangen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die laufend eingereichten Unterlagen die Verhältnisse der Gesellschaft nicht zweifelsfrei wiedergeben.

Die in *Nummer 6 Buchstabe d* vorgesehenen monatlichen Meldungen sollen der Behörde einen Überblick über die Verkaufserfolge und die Rückzahlungen der einzelnen Investmentgesellschaften in der Bundesrepublik vermitteln. Auch die Deutsche Bundesbank bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben der bisher nicht lückenlos gewährleisteten Unterrichtung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Zusammenhang mit dem Vertrieb ausländischer Investmentanteile.

Da zwei Monate nach Eingang der vollständigen Anzeige der Vertrieb aufgenommen werden kann, falls dies bis dahin nicht untersagt wird, muß die anzeigende Gesellschaft den genauen Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige kennen. Die Behörde soll deshalb den Tag des Eingangs dieser Anzeige innerhalb zwei Wochen bestätigen. Falls Unterlagen fehlen, muß dies innerhalb der gleichen Frist mitgeteilt werden. Die Zwei-Monatsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Eingang der nachgereichten Unterlagen zu laufen. Der Zeitpunkt, in dem diese Unterlagen vollständig vorliegen, ist der Gesellschaft ebenfalls zu bestätigen *(Absatz 3)*.

8. Zu § 8

Nach Eingang der Anzeige hat die Behörde innerhalb der Zwei-Monatsfrist Gelegenheit, den Einzelfall zu prüfen und ggf. die Aufnahme des Vertriebs zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vertriebs nicht bzw. noch nicht vorliegen, oder noch nicht ausreichend nachgewiesen sind *(Absatz 1 und 2)*.

Nach *Absatz 3* ist die Behörde gehalten, den weiteren Vertrieb der ausländischen Investmentanteile zu untersagen, wenn er der Behörde nicht angezeigt worden ist *(Nummer 1)* oder eine der in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen ist *(Nummer 2)*. Damit besteht ein wirksames Instrument, die Einhaltung der gesetzlich normierten Vertriebsvoraussetzungen durchzusetzen. Die Untersagungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen die bei der Anzeige der Behörde gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden *(Nummer 3)* sowie in den Fällen, in denen gegen Vorschriften anderer einschlägiger Gesetze verstoßen worden ist *(Nummer 4)*; als solche Gesetze werden insbesondere die Gewerbeordnung und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht kommen.

Absatz 4 gibt der Behörde die Möglichkeit, bei Verstößen gegen die Publizitätsbestimmungen der §§ 3 bis 5 und in drei weiteren Fällen den Vertrieb zu untersagen. Eine Untersagungspflicht schien hier nicht angebracht, da die Behörde zunächst Gelegenheit erhalten soll, die Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

Die Untersagung des Vertriebs kann als ein belastender Verwaltungsakt nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) mit der Anfechtungsklage angefochten werden; ihr hat ein Widerspruchsverfahren vorauszugehen. Nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so daß der angefochtene Verwaltungsakt nicht vollzogen werden kann. Entsprechend der in § 49 des Kreditwesengesetzes enthaltenen Regelung sieht der Entwurf in Absatz 5 die sofortige Vollziehbarkeit der von der Behörde ausgesprochenen Untersagungen des Vertriebs vor, um zu verhindern, daß durch die Ausnutzung aller prozessualer Möglichkeiten die zum Schutz der Sparer gebotene Untersagung zeitlich verzögert und damit der Sparerschutz erheblich gemindert wird.

Sind die Anteile bereits im Inland vertrieben worden (§ 1 Abs. 1), so wird die Untersagung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bekanntgemacht (Absatz 6).

9. Zu § 9

Die durch das Gesetz vorgesehene behördliche Tätigkeit verursacht beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als der hierfür zuständigen Behörde zusätzliche Kosten. Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes werden gem. § 51 Kreditwesengesetz zu 90 v. H. von den beaufsichtigten deutschen Kreditinstituten getragen. Ihnen können aber nicht die durch die Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten auferlegt werden. In § 9 werden daher dem Kostendeckungsprinzip entsprechende Gebühren festgesetzt. Ihre Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

10. Zu § 10

Bei dem Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik haben sich insbesondere auf dem Gebiet der Werbung Mißstände gezeigt. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb setzt in der Regel voraus, daß ein Wettbewerber im Zivilrechtsweg gegen den unlauteren Konkurrenten vorgeht. Dies hat sich beim Vertrieb ausländischer Investmentanteile bisher als nicht wirksam erwiesen. Die Vorschrift gibt deshalb der Behörde die Befugnis, von sich aus tätig zu werden und mißbräuchliche Werbung sowohl im Einzelfall als auch mit Wirkung für alle dem Gesetz Unterworfenen zu untersagen. Die Ermächtigung erfaßt insbesondere alle Fälle, in denen mit Angaben geworben wird, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Damit werden die Tatbestände einbezogen, die in der umfangreichen Rechtsprechung zu dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb herausgearbeitet worden sind. Außerdem werden die Fälle erfaßt, in denen mit einem Hinweis auf die Befugnisse der Behörde geworben wird.

Absatz 2 gibt der Behörde das Recht, bei wiederholten schweren Verstößen gegen Vorschriften über die zulässige Werbung den Vertrieb zu untersagen. Auch diese Entscheidung der Behörde ist zu veröffentlichen (Absatz 2, letzter Halbsatz).

11. Zu § 11

Durch die Tätigkeit der ausländischen Investmentgesellschaften haben im Wertpapiergeschäft bisher nicht übliche Vertriebsmethoden in der Bundesrepublik Eingang gefunden. Dazu gehört insbesondere der Verkauf durch Absatzorganisationen, deren Vertreter Kunden in der Wohnung aufsuchen und dort die Verkaufsgespräche und -verhandlungen führen. Es wurde vielfach festgestellt, daß Vertreter entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung, die den Vertrieb von Wertpapieren im Reisegewerbe untersagen, Kunden ohne vorherige Bestellung zu Hause aufsuchen. In solchen Situationen kann es leicht dazu kommen, daß der geschulte, mit den modernen Verkaufsmethoden vertraute und wegen der Provisionseinnahmen persönlich am Zustandekommen eines Kaufvertrages interessierte Vertreter seinen Verhandlungspartner zu einem Kauf überredet, der bei genauer Überlegung dessen Interessen nicht entspricht. Insoweit besteht die gleiche Situation, die auch für den Warenvertrieb durch Vertreter zu einer Gesetzesinitiative geführt hat, mit dem Ziel, ein Widerrufsrecht des Käufers in das Abzahlungsgesetz einzuführen (vgl. Drucksache V/2309).

Der Gesetzentwurf sieht daher ein dem Änderungsentwurf zum Abzahlungsgesetz entsprechendes Widerrufsrecht des Käufers ausländischer Investmentanteile vor (Absatz 1 und 2). Die bereits erwähnte Ungleichheit der Verhandlungspositionen und das zu Lasten des Käufers gehende Überraschungsmoment rechtfertigen es, dem Käufer die befristete Möglichkeit zu geben, seine Kauferklärung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Aushändigung des Verkaufsprospekts, der einen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthalten muß (§ 3 Abs. 2 Satz 4). Hat der Käufer im Rahmen seines Gewerbebetriebes gehandelt, so kann davon ausgegangen werden, daß ein Schutzbedürfnis, nicht besteht. An dem Überraschungsmoment fehlt es, wenn der Käufer den Vertreter bestellt hat, ohne daß dabei gegen die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h der Gewerbeordnung verstoßen wurde. Absatz 3 schließt daher für diese beiden Fälle das Widerrufsrecht aus. Zum Schutz des Käufers wird die Beweislast dafür, daß die das Widerrufsrecht ausschließenden Umstände vorliegen, dem Verkäufer auferlegt.

Absatz 4 regelt die Folgen des Widerrufs. Die Rückzahlungspflicht erstreckt sich auf die bezahlten Kosten und den Inventarwert der bezahlten Investmentanteile. Etwaige Kursgewinne sind somit an den Widerrufenden auszuzahlen; etwaige Kursverluste gehen zu seinen Lasten. Diese Regelung erschien erforderlich und zweckmäßig, da andernfalls die Kursverluste zu Lasten des Fondsvermögens und damit zu Lasten der übrigen Anteilinhaber gingen, während es dem Erwerber bei eingetretenen Kurssteigerungen in jedem Falle unbenommen bliebe, nicht zu widerrufen, sondern die Rücknahme der Anteile gegen Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensteils (allerdings ohne die bezahlten Kosten) zu verlangen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung entspricht im übrigen der bei einigen Gesellschaften bereits jetzt geübten Praxis. *Absatz 5* schließt einen Verzicht auf das Widerrufsrecht aus.

12. Zu § 12

Absatz 1

Nach der Konzeption des Entwurfs stellt der Verkaufsprospekt eine wesentliche Grundlage für den Kaufentschluß des Sparers dar (§ 3). Der Käufer der in der Regel keine eigene Informationsquellen über die ihm angebotenen ausländischen Investmentanteile besitzt, muß sich darauf verlassen können, daß die im Verkaufsprospekt enthaltenen wesentlichen Angaben sachlich richtig und vollständig sind. Trifft dies nicht zu, wird seine Entscheidungsgrundlage verändert. Es soll ihm deshalb die Möglichkeit offenstehen, sich unter Rückgewähr der jeweiligen Leistungen von dem Vertrag zu lösen. Angesichts der Schutzbedürftigkeit vieler Investmentsparer, die häufig noch keine Erfahrung auf dem Gebiet des Wertpapiersparens haben, insbesondere aber wegen zu befürchtender Beweisschwierigkeiten erscheint es nicht ausreichend, den Sparer allein auf die allgemeinen Rechtsbehelfe des bürgerlichen Rechts zu verweisen. Anspruchsberechtigt sind allerdings nur die Käufer, die „auf Grund eines Verkaufsprospekts", d. h. unmittelbar von der Investmentgesellschaft, einer Vertriebsgesellschaft oder einem Vertreter erworben haben. Die Regelung ist darüber hinaus ein wirksames Mittel, sicherzustellen, daß die Prospektangaben richtig und vollständig sind; eine Sanktion dieser Art ist um so bedeutsamer, als inländische Behörden die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ausländischer Investmentgesellschaften nicht nachprüfen können. Der Erwerber wird von dem Rücktrittsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Wert der Anteile unter den ursprünglichen Kaufpreis abgesunken ist; andernfalls wird es für ihn meist günstiger sein, das vertraglich vorgesehene Rückgaberecht auszuüben (§ 2 Nr. 4 Buchstabe b). Das Rücktrittsrecht besteht gegenüber der ausländischen Investmentgesellschaft, der Verwaltungs- und der Vertriebsgesellschaft. Die Einbeziehung der Verwaltungs- und der Vertriebsgesellschaft ist erforderlich, da auch sie wesentlichen Einfluß auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben nehmen können. Trifft dies nicht zu, so werden sie sich nach Absatz 3 entlasten.

Durch die Formulierung „Erstattung des Kaufpreises" kommt zum Ausdruck, daß der Käufer den vollen Betrag, einschließlich der für Vertriebsgesellschaften und Vertreter abgezweigten Beträge oder sonstiger Nebenkosten verlangen kann.

Es müßte zu unvertretbaren Härten führen, wenn ein Käufer keinen Schadensausgleich erhalten könnte, weil er nicht mehr Inhaber der Anteile ist. *Satz 2* sieht deshalb vor, daß auch ein solcher Käufer Rückerstattung des Kaufpreises verlangen kann; er hat sich allerdings aus Billigkeitsgründen Erlöse, die er inzwischen erzielt hat, anrechnen zu lassen. Nach *Absatz 3* haben die Gesellschaften die Möglichkeit, den Anspruch abzuwehren, wenn sie nachweisen können, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt haben und die Unkenntnis nicht auf grober Fahr-

lässigkeit beruht oder daß der Käufer der Investmentanteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat. Eine verhältnismäßig kurze Verjährungsfrist schien erforderlich, um die Gefahr auszuschließen, daß Käufer den Zeitpunkt für die Ausübung des Rücktrittsrechts nach spekulativen Gesichtspunkten wählen *(Absatz 4)*.

13. Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht es, Fälle mit Geldbuße zu ahnden, in denen ausländische Investmentanteile vertrieben worden sind, obwohl die Vertriebsabsicht nach § 7 Abs. 1 nicht angezeigt worden, bevor die Zweimonatsfrist des § 8 Abs. 1 abgelaufen oder nachdem der Vertrieb durch die Behörde untersagt worden ist. Da die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Regel erheblich über zweitausend Deutsche Mark hinausgehen werden und mit Rücksicht auf die Bedeutung der in Betracht kommenden Verstöße erschien es angebracht, den Bußgeldrahmen über den regelmäßigen Betrag nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hinaus zu erhöhen.

14. Zu § 14

Der Entwurf sieht vor, daß die in dem Gesetz der zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrgenommen werden, das bereits die deutschen Kapitalanlagegesellschaften überwacht.

15. Zu § 15

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die ausländischen Investmentgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Anteile in der Bundesrepublik vertreiben. Sie haben die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachzuholen. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten sind die Vertriebsvoraussetzungen zu erfüllen. Damit der Informations- und Mitteilungsweg zwischen der Behörde und der ausländischen Investmentgesellschaft von vornherein gesichert ist, muß der Repräsentant schon mit der Anzeige benannt werden.

16. Zu § 16

Nach § 2 Nr. 1 des Entwurfs soll der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise nur zulässig sein, wenn u. a. die ausländische Investmentgesellschaft im Inland einen Repräsentanten benennt. Der Repräsentant soll nach § 6 die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und § 18 Abs. 2 Nr. 1 soll die ausländische Investmentgesellschaft, die im Inland keinen Repräsentanten bestellt hat, zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens einen Vertreter bestellen können, der sie gegenüber den Finanzbehörden und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit vertritt.

Beide, der Repräsentant und der Vertreter, könnten als ständige Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes oder des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes anzusehen sein, woraus sich für die ausländische Investmentgesellschaft im Inland ungünstigere steuerliche Folgerungen ergeben könnten. Dies wird insbesondere deutlich bei Erträgen (Dividenden) aus Anteilen (Aktien) an inländischen Gesellschaften. Ist der Repräsentant oder der Vertreter ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so sind solche Erträge, soweit sie aus der Tätigkeit des ständigen Vertreters resultieren, der ausländischen Investmentgesellschaft als inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuzurechnen und der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 49 v. H. zu unterwerfen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 19 Abs. 1 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes). Sind der Repräsentant und Vertreter dagegen nicht als ständige Vertreter anzusehen, und unterhält die ausländische Investmentgesellschaft auch sonst keine inländische Betriebstätte, so sind diese Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes zu klassifizieren, für die die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag (25 v. H.) abgegolten ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2, § 19 Abs. 7 Buchstabe b des Körperschaftsteuergesetzes).

Es erscheint indes unbillig, an die Bestellung eines Repräsentanten, die der ausländischen Investmentgesellschaft aus wirtschaftspolitischen Gründen auferlegt wird, und an die Bestellung eines Vertreters, die zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens notwendig ist, steuerliche Folgen zu knüpfen, durch die die ausländische Investmentgesellschaft stärker belastet würde, als dies ohne Bestellung des Repräsentanten oder des Vertreters der Fall wäre. Dies kann allerdings nur gelten, sofern Repräsentant und Vertreter sich im Rahmen der ihnen durch den Gesetzentwurf zugewiesenen typischen Aufgaben halten. Der Repräsentant und der Vertreter würden diesen Aufgabenkreis verlassen, wenn sie Funktionen der Geschäftsleitung wahrnehmen, indem sie über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmen, oder wenn sie sich in den Vertrieb der Investmentanteile einschalten, indem sie Investmentanteile im Namen der Investmentgesellschaft verkaufen oder in ihrem Namen werbend tätig werden.

Die in § 16 vorgesehene Regelung soll sicherstellen, daß sich für die ausländische Investmentgesellschaft aus der Bestellung eines Repräsentanten oder aus der Bestellung eines Vertreters keine anderen steuerlichen Folgen ergeben, als sie sich ohne die Bestellung ergeben würden. Deshalb sollen Repräsentant und Vertreter nicht als ständige Vertreter im Sinne der obengenannten Gesetzesvorschriften anzusehen sein, wenn sie sich auf die Wahrnehmung ihrer typischen Aufgaben beschränken.

Die vorgesehene Regelung berührt nicht die Steuerpflicht des Repräsentanten oder des Vertreters selbst.

17. Zu § 17

Die Vorschrift gleicht die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen der Besteuerung der Erträge aus einem Sondervermögen bei einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft an. Voraussetzung hierfür ist,

1. daß die wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt sind und
2. daß die ausländische Investmentgesellschaft den Inhabern der ausländischen Investmentanteile die für die Besteuerung erforderlichen Angaben bekanntmacht und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachweist.

Bisher sind die auf ausländische Investmentanteile entfallenden Erträge steuerlich überhaupt nicht erfaßt worden, wenn der Fonds die Erträge thesauriert, und wie Dividenden voll erfaßt werden, wenn der Fonds die Erträge ausschüttet. Durch die vorgesehene Vorschrift wird also einerseits sichergestellt, daß die Besitzer ausländischer Investmentanteile thesaurierender Fonds nicht mehr wie bisher ungerechtfertigte Steuervorteile gegenüber den Besitzern von Anteilen deutscher thesaurierender Fonds erlangen können, denen unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtige Erträge zugerechnet werden. Andererseits wird durch die vorgesehene Regelung erreicht, daß die Ausschüttungen ausländischer Investmentvermögen nicht mehr in stärkerem Maße besteuert werden als die Ausschüttungen der Sondervermögen bei inländischen Kapitalanlagegesellschaften, bei denen bei im Privatvermögen gehaltenen Investmentanteilen die in den Ausschüttungen enthaltenen Veräußerungsgewinne steuerfrei gestellt sind.

In *Absatz 1* wird festgelegt, welche Erträge aus ausländischen Investmentanteilen steuerlich erfaßt werden sollen. Zu den Erträgen gehören die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie auf Grund einer gesetzlichen Fiktion die von einem ausländischen Investmentvermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Erträgen. Die vorgesehene Regelung entspricht damit im Grundsatz weitgehend der Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die die Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an deutschen Wertpapierfonds regelt.

Da durch den Entwurf auch der Vertrieb von Anteilen an ausländischen Immobilienfonds zugelassen werden soll, ist — insoweit über die bezeichnete Vorschrift hinausgehend — zusätzlich jedoch vorgesehen, daß bei thesaurierenden Fonds zu den Erträgen aus ausländischen Investmentanteilen auch die Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören. Durch Satz 2 des Absatzes 1 ist ausdrücklich klargestellt, daß zu den Kosten auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung gehören, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Es erscheint geboten, auch die Erträge aus Anteilen an ausländischen Immobilienfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu rechnen, da zwischen die Quelle der Erträge und den Anteilscheininhaber der Fonds zwischengeschaltet ist.

Die Regelung in *Absatz 2*, daß die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen insoweit steuerfrei sind, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften oder Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, ist ebenfalls der Regelung für Anteile an deutschen Fonds nachgebildet. Während jedoch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften aus Vereinfachungsgründen — entsprechend der Regelung für Anteile an deutschen Fonds — auch dann steuerfrei bleiben, wenn die Gewinne aus einem Spekulationsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes stammen, werden die Veräußerungsgewinne aus Spekulationsgeschäften mit Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nicht freigestellt, weil angesichts der zweijährigen Spekulationsfrist der Vereinfachungsgesichtspunkt hier nicht ins Gewicht fällt.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß die günstigen steuerlichen Regelungen des § 17 nur dann Anwendung finden, wenn die wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Geltungsbereich des Gesetzes erfüllt sind. Auch die Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften kommen für Erträge aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen bei inländischen Kapitalanlagegesellschaften nur dann in Betracht, wenn die wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, die für inländische Kapitalanlagegesellschaften gelten, erfüllt sind. Demgemäß wird bestimmt, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen nur anzuwenden sind,

1. a) wenn die ausländische Investmentgesellschaft ihre Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich des Gesetzes zu vertreiben, angezeigt und die Behörde den Vertrieb nicht untersagt hat, oder

 b) wenn ausländische Investmentanteile, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vertrieben werden und ein Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes für den Verkehr mit den Finanzbehörden bestellt ist und
2. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Inhabern der ausländischen Investmentanteile die für die Besteuerung erforderlichen Angaben bekanntmacht und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachweist.

18. Zu § 18

Diese Vorschrift soll die Besteuerung der ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge aus ausländi-

schen Investmentanteilen regeln, wenn die Voraussetzungen für eine Anwendung der Vorschrift des § 17 nicht erfüllt sind. Sie knüpft an den in § 1 Abs. 1 verwendeten Begriff des ausländischen Investmentanteils an. Damit ist sichergestellt, daß nicht nur die Fälle erfaßt werden, in denen die Anteile im Rahmen des zugelassenen öffentlichen Vertriebs oder Börsenhandels angeschafft worden sind, sondern auch die Fälle, in denen die Anteile im Ausland oder unter Verletzung der Vorschriften über den öffentlichen Vertrieb erworben worden sind und die Erträge der inländischen Besteuerung unterliegen.

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile, wenn der öffentliche Vertrieb dieser ausländischen Investmentanteile nicht zugelassen, aber sichergestellt ist, daß die Erträge laufend nahezu vollständig ausgeschüttet werden. Da in diesen Fällen keine ins Gewicht fallende Thesaurierung von Erträgen erfolgen kann, erscheint es vertretbar, allein die tatsächlichen Ausschüttungen der Besteuerung zu unterwerfen. Da die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb nicht erfüllt sind, kann eine Freistellung der in den Ausschüttungen enthaltenen Veräußerungsgewinne allerdings nicht in Betracht kommen (vgl. die Begründung zu § 17 Abs. 3). Die Sonderregelung soll zur Anwendung kommen, wenn das ausländische Investmentvermögen laufend für jedes Geschäftsjahr mindestens 90 v. H. der Summe der vereinnahmten nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge sowie der Veräußerungsgewinne an die Inhaber der ausländischen Investmentanteile ausschüttet und die in *Absatz 2* aufgeführten Voraussetzungen — Bestellung eines inländischen Vertreters für den Verkehr mit den Finanzbehörden, Bekanntgabe und Nachweis der für die Besteuerung erforderlichen Angaben — erfüllt sind.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen § 17 nicht angewendet werden kann, weil die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Inland nicht erfüllt sind oder die für die Besteuerung erforderlichen Angaben nicht gemacht oder nicht nachgewiesen werden, und in denen auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Es wird sich in erster Linie um ausländische Investmentgesellschaften handeln, die sich einer deutschen Aufsicht entziehen wollen und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb nicht erfüllen, und die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge thesaurieren. In diesen Fällen erscheint es nicht vertretbar, der Besteuerung etwa die eigenen Angaben der ausländischen Investmentgesellschaft zugrunde zu legen, falls solche vorliegen sollten, zumal neben dem Fehlen der wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen auch die Angaben durch die deutschen Steuerbehörden nicht überprüft werden können, weil die Investmentgesellschaft ihren Sitz im Ausland hat. Eine pauschalierende Regelung ist daher unvermeidlich. Um zu verhindern, daß insbesondere Besitzer von Anteilen an sog. „aggressiven" Investmentvermögen, die ihre Erträge weitgehend thesaurieren, nicht sachgerecht besteuert werden, dürfen die Erträge keinesfalls zu niedrig angesetzt werden. Der Gesetzentwurf will diesem Gedanken mit der Bestimmung gerecht werden, daß neben den Ausschüttungen 90 v. H. desjenigen Mehrbetrags als Einkünfte gelten, der sich errechnet aus der Differenz zwischen dem Rücknahmepreis des Investmentanteils oder dem Börsenkurswert des Investmentanteils am Beginn und Ende eines Kalenderjahres. Mindestens sind aber 10 v. H. des Rücknahmepreises oder des Börsenkurswertes des ausländischen Investmentanteils am Jahresende als Einkünfte zu versteuern. Durch eine derartige Regelung wird vermieden, daß insbesondere die Inhaber von Anteilen an thesaurierenden Investmentvermögen, die möglicherweise in Oasenländern ihren Sitz haben, in den Genuß ungerechtfertigter Steuervorteile gelangen.

19. Zu § 19

Diese Vorschrift regelt den Tatbestand, daß die Einkünfte unbeschränkt steuerpflichtiger Inhaber ausländischer Investmentanteile bei der Ausschüttung im Ausland mit einer Abzugsteuer belastet werden. Sie bestimmt, daß die ausländische Abzugsteuer auf die deutsche Steuer angerechnet wird, und folgt damit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der §§ 34 c des Einkommensteuergesetzes und 19 a des Körperschaftsteuergesetzes bzw. der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens, wie sie auch bei anderen ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger gelten.

Absatz 1 legt den Grundsatz der Steueranrechnung bei Einkünften aus ausländischen Investmentanteilen fest, wobei die Regelung im einzelnen den §§ 34 c des Einkommensteuergesetzes und 19 a des Körperschaftsteuergesetzes entspricht.

Absatz 2 zieht für die Steueranrechnung die Folgerung daraus, daß nach § 17 Abs. 2 und 3 bestimmte Beträge der Ausschüttung auf ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich des Gesetzes steuerfrei sind. Die auf die steuerfreien Ausschüttungsbeträge entfallende ausländische Abzugsteuer soll im Hinblick auf die Steuerfreiheit auch nicht auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß einige Staaten, z. B. Frankreich, in bestimmten Fällen die Abzugsteuer auf die Ausschüttungen (sog. „Ausschüttungsteuer") um Steuern mindern, die beim Zufluß der Erträge in das ausländische Investmentvermögen angefallen sind (sog. „Zuflußsteuer"). Diese Steuerminderung bewirkt, daß die „Zuflußsteuer" von der „Ausschüttungsteuer" aufgefangen wird, so daß die ausgeschütteten Erträge des ausländischen Investmentvermögens im Ergebnis nur bis zur Höhe der „Ausschüttungsteuer" belastet werden. Damit vermeiden diese Staaten, daß die Erträge auf Grund der Einschaltung des Investmentvermögens höher belastet und damit schlechter gestellt werden, als wenn die Erträge dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile unmittelbar zugeflossen wären.

In dem Bestreben, ebenso wie bei den Sondervermögen bei inländischen Kapitalanlagegesellschaften auch bei den ausländischen Investmentvermögen,

deren Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, eine Mehrfachbelastung der Inhaber der ausländischen Investmentanteile gegenüber dem Direktbezug soweit wie möglich auszuschließen, soll hier die darauf gerichtete Maßnahme im Sitzstaat des ausländischen Investmentvermögens auch bei der deutschen Steueranrechnung berücksichtigt werden. Demgemäß soll in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 3 nicht nur die tatsächlich einbehaltene „Ausschüttungsteuer", sondern die volle „Bruttoausschüttungsteuer" (vor Abzug der „Zuflußsteuer") auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Damit wird im praktischen Ergebnis in diesen Fällen auch die vorbelastende — mit der „Ausschüttungsteuer" verrechnete — „Zuflußsteuer" bei der deutschen Steuer ausgeglichen.

Absatz 4 legt dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile für die Steueranrechnung den Nachweis über die ausländischen Einkünfte und die anrechenbare ausländische Steuer auf.

Absatz 5 regelt den Fall, daß sich die angerechnete ausländische Abzugsteuer nachträglich ändert. In entsprechender Anwendung des auch bei anderen ausländischen Einkünften geltenden Rechtsgedankens (Hinweis auf § 68 e Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) will die Vorschrift hier die Berichtigungsmöglichkeit sicherstellen und verpflichtet den Inhaber der ausländischen Investmentanteile zur Benachrichtigung des Finanzamts.

20. Zu § 20

Die Vorschrift regelt, wann die steuerrechtlichen Vorschriften erstmals anzuwenden sind.

21. Zu § 21

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

22. Zu § 22

Um das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz neu übertragenen Aufgaben zu schaffen und den Gesellschaften gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen, tritt das Gesetz erst zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. § 16 tritt zur Vermeidung von Nachteilen für die ausländische Investmentgesellschaft am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und der Gewerbeordnung

1. Zu § 1

Die Vorschrift ändert das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die geltende Fassung läßt den Erwerb von Kuxen und nicht voll eingezahlten Aktien nur bis zu 10 % des Sondervermögens zu. Hierdurch wird die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Versicherungswirtschaft, die meist nicht voll eingezahlt sind, allzusehr eingeschränkt. Zudem erscheint es nicht zweckmäßig, die Begrenzung nach dem Kurswert der nicht voll eingezahlten Aktien zu bestimmen. Die Neufassung sieht daher vor, daß der Betrag der auf die Aktien noch ausstehenden Einlagen als Bezugsgröße maßgebend ist und erweitert damit die Möglichkeit, nicht voll eingezahlte Aktien zu erwerben. Da Kuxe als Anlage-Objekte für Kapitalanlagegesellschaften ohne praktische Bedeutung sind, werden sie in der Neufassung von § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr erwähnt.

3. Zu Nummer 1 Buchstabe b

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung dürfen höchstens 5 % eines Sondervermögens in Wertpapieren desselben Ausstellers angelegt werden; mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde kann diese Grenze, die eine ausreichende Risikostreuung des Vermögens sichern soll, im Einzelfall auf 7,5 % erweitert werden. In einer größeren Anzahl von Fällen ist die 7,5 %-Grenze bereits erreicht, teilweise überschritten, da es auf die Verhältnisse beim Erwerb der Wertpapiere ankommt. Ausnahmegenehmigungen der Aufsichtsbehörde sind insbesondere erteilt worden für die großen Publikums-Aktiengesellschaften, die auf dem begrenzten deutschen Markt als Anlagewerte eine bedeutsame Rolle spielen. Um den Kapitalanlagegesellschaften hier weitergehende Anlagemöglichkeiten zu eröffnen, sieht der Entwurf eine Erhöhung der 7,5 %-Grenze auf 10 % vor, begrenzt aber den Gesamtwert der Wertpapiere, die auf Grund solcher Ausnahmegenehmigungen erworben werden dürfen, auf 40 % des Wertes des Sondervermögens. Damit ist sichergestellt, daß sich das Sondervermögen — ohne Berücksichtigung des Barvermögens — auf mindestens 16 Aussteller verteilt.

4. Zu Nummer 1 Buchstabe c

§ 7 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften verbietet den Erwerb fremder Investmentanteile und steht damit auch der Bildung von sogenannten Dachfonds entgegen, d. h. von Fonds, deren Wertpapiervermögen sich aus Anteilen anderer Investmentgesellschaften zusammensetzt. Der Grund für dieses Verbot ist, daß es andernfalls zu einer Verschachtelung von Investmentgesellschaften mit der Folge der Undurchsichtigkeit und der Abhängigkeit der Unterfonds kommen könnte, daß die Kostenbelastung für die Sparer unnötig erhöht wird und daß die Einhaltung der Bestimmungen über Risikomischung und Beherrschungsverbot nicht gewährleistet erschiene. Diese Gründe gelten für den Erwerb von Anteilen an Investmentgesellschaften ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Da die geltende Fassung nach dem Wortlaut aber so ausgelegt wer-

den könnte, als ob der Erwerb von Anteilen an solchen — im Ausland häufig vorkommenden — Investment-Vermögen zulässig sei, die selbst die Form einer Kapitalgesellschaft haben, deren Anteilinhaber also Aktionäre sind, wird zur Klarstellung neben dem Erwerb von Anteilen an einem Sondervermögen auch der Erwerb von ausländischen Investmentanteilen ohne Rücksicht auf die Rechtsform verboten.

5. Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Depotbank hat gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft Kontroll- und Treuhandaufgaben wahrzunehmen. Damit die Depotbank diese Aufgaben unbeeinflußt erfüllen kann, sieht der Entwurf vor, daß Geschäftsleiter und leitende Angestellte der Depotbank nicht in der Kapitalanlagegesellschaft tätig sein dürfen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Mit Rücksicht auf die wichtigen Funktionen, die der Depotbank durch die Vorschriften des § 11 übertragen werden, sollen gewisse Mindestanforderungen an die Depotbank gestellt werden. Der Entwurf verlangt daher zum Schutz der Anleger ein haftendes Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Deutsche Mark (§ 11 Abs. 1 Satz 5). Was als „haftendes Eigenkapital" anzusehen ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 10 Kreditwesengesetz.

Auch Wertpapiersammelbanken sind als Depotbanken tätig. Wertpapiersammelbanken unterliegen nach § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes besonders strengen Anforderungen. Es erschien deshalb nicht erforderlich, ihre Betätigung als Depotbank von einem bestimmten Mindesteigenkapital abhängig zu machen.

Eine weitere Mindestanforderung ist in § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe b).

6. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bankaufsichtsbehörde von der in § 11 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit, einen Wechsel der Depotbank zu verlangen, insbesondere dann Gebrauch machen kann, wenn deren haftendes Eigenkapital unter das geforderte Mindestkapital absinkt. Darüber hinaus wird als weitere Anforderung festgelegt, daß die Depotbank neben dem nach den Vertragsbedingungen zulässigen Barguthaben der Kapitalanlagegesellschaft über andere Fremdmittel in mindestens der doppelten Höhe verfügen muß. Damit wird vermieden, daß das Risiko aus dem Aktivgeschäft der Depotbank in zu großem Umfang beim Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaft liegt.

7. Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die vollständige Wiedergabe der Vertragsbedingungen auf den Anteilscheinen ist in der Praxis ohne großen Nutzen, da sich die Anteilscheine in aller Regel nicht beim Anleger, sondern zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut befinden. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 2 kann daher gestrichen werden. Durch den neugefaßten § 17 a (vgl. zu Nr. 5, § 17 a) wird eine wirksamere Unterrichtung des Anteilerwerbers gewährleistet.

8. Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Fassung der Vorschrift des § 14 Abs. 3 Buchstabe e erfaßte nur die an die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens zu zahlende Vergütung und nur die der Kapitalanlagegesellschaft zu ersetzenden Aufwendungen. Die Neufassung stellt sicher, daß die Vertragsbedingungen über alle Zahlungen Auskunft geben, die aus dem Sondervermögen geleistet werden.

9. Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Formulierung der Vorschrift des § 14 Abs. 3 Buchstabe f nennt mit dem Ausgabeaufschlag nur einen der möglichen Abzüge, die unmittelbar von Zahlungen des Anteilerwerbers einbehalten werden können und somit zu einer Minderung des für den Erwerb von Anteilscheinen verfügbaren Betrages führen. Nach der neuen Fassung sind daneben alle weiteren Abzüge für Kosten und deren Berechnung anzugeben. Der Anteilerwerber erhält damit ein vollständiges Bild über die Kostenbelastung.

10. Zu Nummer 4

Die Kapitalanlagegesellschaft hat nach der in § 23 d vorgesehenen Regelung eine weitgehende Bekanntmachungspflicht gegenüber den Anteilscheininhabern, so daß die Vorschrift des § 15 Abs. 2 entbehrlich erscheint.

11. Zu Nummer 5, § 17 a

Mit der neu eingefügten Vorschrift soll eine umfassendere Unterrichtung des Anteilerwerbers erreicht werden, die bisher nicht in diesem Umfang gewährleistet war.

Der gesetzlich vorgeschriebene Abdruck der Vertragsbedingungen auf den Anteilscheinen garantierte nicht den gewünschten Erfolg (vgl. oben zu Nr. 3 Buchstabe a). Entsprechend der für die ausländischen Investmentgesellschaften getroffenen Regelung (vgl. Artikel 1 zu § 3) wird nunmehr festgelegt, daß auch dem Erwerber von Anteilscheinen deutscher Kapitalanlagegesellschaften ein Verkaufsprospekt auszuhändigen ist, der über die für den Kaufentschluß bedeutsamen Fragen Auskunft gibt. Dazu gehören neben den Angaben über die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank insbesondere der in § 14 Abs. 3 geforderte Inhalt der Vertragsbedingungen sowie ein zeitnaher Rechenschaftsbericht nach § 20 Abs. 1. Die Bankaufsichtsbehörde kann die Aufnahme weiterer Angaben fordern *(Satz 5)*.

Für unrichtige oder unvollständige Prospektangaben haften die Kapitalanlagegesellschaft und derjenige, der die Anteilscheine vertrieben hat, nach Maßgabe des neu eingefügten § 17 b.

12. Zu Nummer 5, § 17 b

Die neu eingefügte Vorschrift knüpft an unrichtige oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt der deutschen Kapitalanlagegesellschaften dieselben

Rechtsfolgen, wie sie in Artikel 1 des Gesetzes für den Verkaufsprospekt der ausländischen Investmentgesellschaften vorgesehen sind. Es kann daher auf die Begründung zu Artikel 1 § 12 verwiesen werden.

13. Zu Nummer 6 Buchstabe a

Mit der Einführung des Verkaufsprospekts (vgl. zu Nummer 5, § 17 a), in dem alle für den Erwerb wichtigen Angaben enthalten sein müssen, erübrigt es sich, weiterhin besondere Informationspflichten in der Form der Aushändigung von Merkblättern vorzusehen. § 18 Abs. 3 wird daher gestrichen.

14. Zu Nummer 6 Buchstabe b

Der neue Absatz 3 von § 18 wurde ergänzt, um auch auszuschließen, daß der Rücknahmepreis allein ohne den Ausgabepreis veröffentlicht wird (vgl. Artikel 1 § 4 Abs. 2).

15. Zu Nummer 7, § 18 a

Die neu eingefügte Vorschrift enthält hinsichtlich der Vorwegbelastung mit Kosten bei langfristigen Sparverträgen die gleiche Regelung für die deutschen Kapitalanlagegesellschaften, wie sie für ausländische Investmentgesellschaften in Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe c vorgeschrieben ist.

16. Zu Nummer 7, § 18 b

Die Vorschrift gibt dem Erwerber von Anteilscheinen deutscher Kapitalanlagegesellschaften unter den gleichen Voraussetzungen und zu den gleichen Bedingungen das Recht, seine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, wie es in Artikel 1 für den Erwerber ausländischer Investmentanteile vorgesehen ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 kann daher Bezug genommen werden.

17. Zu Nummer 8

Die neue Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 erweitert den Inhalt der Rechenschaftsberichte und verbessert damit die Publizität der Kapitalanlagegesellschaften. Bisher war es zuweilen üblich, den gesamten Aufwand in einer Position unaufgeschlüsselt anzugeben; die Angaben sind nunmehr auf die einzelnen Kostenarten aufzugliedern. Als weitere Information über die Geschäftstätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft ist in den Rechenschaftsbericht auch der Unterschied zwischen der Zahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile anzugeben. Bei den Angaben zur Zusammensetzung des Sondervermögens sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht mit aufzuführen.

Bei der Neufassung wurde schließlich noch klar gestellt, daß Wertpapiere und Bezugsrechte nach Nennbetrag oder Zahl anzugeben sind; die bisherige Formulierung, die nur die Angabe der Zahl vorsah, traf nur für die stücknotierten Wertpapiere zu, während es im übrigen auf die Angabe des Nennbetrages ankommt.

Entsprechende Angaben gelten auch für den Inhalt der nach § 20 Absatz 1 Satz 3 bekanntzumachenden Halbjahresberichte.

18. Zu Nummer 9

Die steuerrechtlichen Vorschriften sind hinter § 23 eingefügt.

19. Zu Nummer 10

Durch die Neufassung wird die Konzeption des § 23 an die des § 39 Kreditwesengesetz angepaßt. Daneben werden in den Schutzbereich auch die Worte „Investor" und „Invest" einbezogen. Ferner wird klargestellt, daß der Bezeichnungsschutz auch dann gilt, wenn die geschützten Worte in Wortzusammensetzungen gebraucht werden. Weiter wird bestimmt, daß auch ausländische Investmentgesellschaften, die dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen unterliegen, von den geschützten Bezeichnungen Gebrauch machen können.

Der neu angefügte *Absatz 3* enthält entsprechend der Vorschrift des § 41 Kreditwesengesetz eine Ausnahme vom Bezeichnungsschutz. Sie betrifft die Fälle, in denen Unternehmen die geschützten Bezeichnungen zwar führen, ohne Kapitalanlagegesellschaften zu sein, aber auch nicht den Anschein erwecken, die Anlage von Geldvermögen zu betreiben.

20. Zu Nummer 11

Durch diese Vorschriften sollen die steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften neu gefaßt werden. Die bisher in der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 617), enthaltenen Vorschriften sollen — teilweise mit redaktionellen Änderungen — in das Gesetz übernommen werden, weil dies der Klarheit dient und weil Zweifel aufgetreten sind, ob die Ermächtigungsvorschrift für die Verordnung verfassungsrechtlich ausreicht.

21. Zu Nummer 11, § 23 a

Die vorgesehene Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 21 Abs. 1 des Gesetzes in der geltenden Fassung. Der geltende Rechtszustand soll nicht geändert werden. Die in § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung enthaltene Regelung, daß die erhobene Kapitalertragsteuer an die Depotbank von dem Finanzamt zu erstatten ist, an das sie abgeführt worden ist, wird in den vorgesehenen Gesetzeswortlaut eingearbeitet. Die Erstattung soll sich auch auf die von steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen des Sondervermögens erhobene Ergänzungsabgabe erstrecken.

22. Zu Nummer 11, § 23 b

Die in *Absatz 1* vorgesehene Regelung entspricht § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes und legt fest, welche Erträge aus dem Sondervermögen der Besteuerung beim Anteilscheininhaber unterliegen.

Absatz 2 enthält die bisher in § 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag.

23. Zu Nummer 11, § 23 c

Absatz 1 faßt die in § 21 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und in § 2 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen, daß die Ausschüttungen auf Anteilscheine insoweit steuerfrei sind, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften und steuerfreie Zinsen im Sinne des § 3 a des Einkommensteuergesetzes enthalten, in einer Vorschrift zusammen. Der geltende Rechtszustand soll nicht geändert werden.

In *Absatz 2* wird die in § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung enthaltene Regelung, daß die Ausschüttungen auf Anteilscheine insoweit, als sie Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes enthalten, bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Antrag mit 30 vom Hundert dieses Teils der Ausschüttungen zu besteuern sind und daß in diesem Fall die Ausschüttungen nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden, ohne Änderung des geltenden Rechtszustands übernommen.

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung und regelt ohne Änderung des geltenden Rechtszustandes den Fall, daß die ausländischen Einkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der deutschen Steuer freizustellen wären, wenn sie dem Anteilscheininhaber anstatt über das Sondervermögen unmittelbar zufließen würden. Entsprechend dem Grundsatz der „Transparenz" wird bestimmt, daß die Steuerfreistellung auch dann gilt, wenn die ausländischen Einkünfte dem Anteilscheininhaber über ein Sondervermögen bei einer Kapitalanlagegesellschaft zufließen.

Absatz 4 entspricht § 2 Abs. 5 der Durchführungsverordnung und regelt ohne Änderung des geltenden Rechtszustands den Fall, daß die Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte vermieden wird, indem die ausländische Steuer nach § 34 c des Einkommensteuergesetzes oder § 19 a des Körperschaftsteuergesetzes oder den Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Der Absatz bestimmt, daß die beim Zufluß der Erträge an das Sondervermögen erhobene ausländische Steuer auf die Steuer des Anteilscheininhabers angerechnet wird.

24. Zu Nummer 11, § 23 d

Absatz 1 soll ohne Änderung des geltenden Rechtszustands die in § 3 der Durchführungsverordnung enthaltene Bestimmung, daß die Kapitalanlagegesellschaft den Anteilscheininhabern die für die Besteuerung erforderlichen Angaben bekanntzumachen hat, übernommen werden.

Absatz 2 regelt den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und der gezahlten ausländischen Steuern. Er bestimmt, daß die Kapitalanlagegesellschaft im Hinblick auf die Besteuerung des Anteilscheininhabers den Nachweis über die ausländischen Einkünfte und die anzurechnenden ausländischen Steuern durch entsprechende Urkunden zu führen hat.

Absatz 3 regelt den Fall, daß sich die beim Anteilscheininhaber angerechnete Steuer nachträglich ändert. Entsprechend dem für den Direktbezug ausländischer Einkünfte festgelegten Rechtsgedanken (vgl. § 68 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) wird in Anpassung an die sich aus der Einschaltung des Sondervermögens ergebende Lage bestimmt, daß die Kapitalanlagegesellschaft die sich nachträglich ändernden ausländischen Steuerbeträge bei der nächsten Ausschüttung auszugleichen hat.

25. Zu Nummer 11, § 23 e

Ebenso wie die Ausschüttungen auf Anteilscheine gehören auch die von dem Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Um die Besteuerung der Anteilscheininhaber hinsichtlich dieser Zinsen und Dividenden ordnungsmäßig durchführen zu können, sollen die für die Ausschüttungen auf Anteilscheine geltenden Vorschriften, soweit sie für diese Zinsen und Dividenden von Bedeutung sind, wie bisher (Hinweis auf § 4 der Durchführungsverordnung) entsprechend angewendet werden.

26. Zu Nummer 11, § 23 f

Die Vorschrift regelt, wann die steuerrechtlichen Vorschriften erstmals anzuwenden sind.

27. Zu § 3

Artikel 1 § 2 Nr. 1 verlangt von ausländischen Investmentgesellschaften als Vertriebsvoraussetzung, daß sie einen uneingeschränkt vertretungsberechtigten Repräsentanten im Inland bestellen. Das legt den Schluß nahe, daß die Gesellschaften ihr Gewerbe auch im Inland betreiben und nach der Gewerbeordnung die Genehmigung bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragen müssen. Da die ausländischen Investmentgesellschaften ihre Vertriebsabsicht bereits nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anzuzeigen haben, scheint eine besondere gewerberechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

28. Zu § 4

Da vorgesehen ist, die in der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 617), enthaltenen Vorschriften, soweit sie noch von Bedeutung sind, in die Neufassung der steuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zu übernehmen, kann die Durchführungsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft treten. Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen stellen klar, daß die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden steuerrechtlichen Vorschriften für Tatbestände, auf die nach § 23 f noch nicht die neu gefaßten Vorschriften anzuwenden sind, weiterhin anwendbar bleiben.

29. Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

30. Zu § 6

Um den Gesellschaften Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen, tritt das Gesetz erst zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Da die Anpassung an die neuen Vorschriften für Depotbanken naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen wird, treten die für diese bedeutsamen Vorschriften erst Anfang 1971 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß nach Artikel 1 § 2 Nr. 5 der Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen nur zulässig sein soll, wenn die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt werden. Damit steht die Regelung in § 8 Abs. 4 Nr. 1 in Widerspruch. § 8 Abs. 4 ist nur eine Kannvorschrift; soweit der Vertrieb nach § 2 Nr. 5 unzulässig ist, darf aber für die Behörde kein Ermessensspielraum mehr bestehen. Diese Unstimmigkeit der Bestimmungen muß im weiteren Gesetzgebungsverfahren bereinigt werden.

2. **Artikel 1 § 3**

In Absatz 2 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Der Verkaufsprospekt muß ferner eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 11 sowie einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde nicht untersteht."

Begründung

Es sollte nicht von einer „Erläuterung" des Widerrufsrechts nach § 11, sondern in Angleichung an den Sprachgebrauch etwa des Artikels 1, § 1 b Abs. 2 Satz 2 des Initiativgesetzentwurfs zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (BT-Drucksache V/2309) von einer „Belehrung" die Rede sein. Im übrigen dient der Vorschlag der sprachlichen Verbesserung.

Die Fassung von Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 a Satz 4 ist dieser Änderung anzupassen.

3. **Artikel 1 § 4**

In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „oder in einem im Verkaufsprospekt anzugebenden Blatt mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu streichen.

Begründung

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger sollte obligatorisch sein. Auf diese Weise wird verhindert, daß für die Veröffentlichung Blätter gewählt werden, die nur eine kleine Auflage haben oder an einem Ort erscheinen, der vom Ort des Geschäftsabschlusses weit entfernt ist.

4. **Artikel 1 § 6**

In Absatz 2 ist folgeder Satz 2 anzufügen:

„Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden."

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs (S. 21) soll § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 sicherstellen, daß Ansprüche aus dem Vertrieb von Investmentanteilen gegen eine ausländische Investmentgesellschaft stets auch vor einem Gericht in der Bundesrepublik verfolgt werden können. Dies wird mit der Fassung des Entwurfs aber nicht erreicht, weil der Ausschluß der Beschränkung der Vertretungsbefugnis (Absatz 1 Satz 2) noch nicht bedeutet, daß nicht durch Vereinbarung ein inländischer Gerichtsstand ausgeschlossen werden könnte. Der vorgeschlagene Satz 2 bringt das Gewollte eindeutig zum Ausdruck.

5. **Artikel 1 § 11**

In Absatz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. der Käufer die Verhandlungen selbst angebahnt hat."

Begründung

Die Fassung des Entwurfs ist nur schwer und nur über eine nicht ohne weiteres einsichtige Auslegung des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h GewO verständlich. Außerdem könnte sie Anlaß geben — was sicher nicht gewollt ist —, dem Gesetzgeber die Auffassung zu unterstellen, bei Verstößen gegen die genannte Bestimmung käme stets nur ein Widerrufsrecht nach § 11 Abs. 1, nicht aber etwa auch eine Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 134 BGB in Betracht.

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet die aufgezeigten Schwierigkeiten und bringt das Gewollte klar zum Ausdruck.

Die gleiche Änderung ist in Artikel 2 Nr. 7 bei § 18 b Abs. 3 Nr. 2 vorzunehmen.

6. **Artikel 1 § 12**

a) In Absatz 1 ist das Wort „Rücknahme" durch das Wort „Übernahme" sowie das Wort „Kaufpreises" durch das Wort „Betrages" zu ersetzen.

Begründung

Nach der amtlichen Begründung soll der Käufer in diesem Fall ein „Rücktrittsrecht" vom Kaufvertrag haben. Nach der rechtlichen Konstruktion des § 12 ist aber kein Rücktrittsrecht der §§ 346 ff., 462 BGB gemeint, weil ein solches nur gegenüber dem Vertragspartner des Kaufvertrags bestehen könnte. Der Entwurf will dem Käufer das Recht, den Anteil zurückzugeben, gegenüber der Investment-, Verwaltungs- oder Vertriebsgesellschaft auch dann geben, wenn er dieses Recht gegenüber einer der genannten Gesellschaften ausüben will, ohne daß er gerade mit dieser Gesellschaft den Kaufvertrag geschlossen hat. Da die Rechtsfigur des „Rücktritts", an die sich der Ausdruck „Rücknahme" in Satz 1 anschließt, auf Fälle der erwähnten Art nicht zutrifft, sollte ein Ausdruck verwendet werden, der eine Anlehnung an den Begriff des Rücktritts vermeidet. Es wird deshalb das Wort „Übernahme" vorgeschlagen.

Durch die Ersetzung des Wortes „Kaufpreises" durch das Wort „Betrages" sollen etwaige Versuche vereitelt werden, durch Aufspaltung des gezahlten Betrages in einen „Kaufpreis", „Verwaltungsgebühren" und „Provision" oder dgl. den Anspruch des Käufers auf Wiedererlangung des von ihm gezahlten Betrages zu verkürzen.

Die gleiche Änderung ist in Artikel 2 Nr. 5 bei § 17 b Abs. 1 vorzunehmen.

b) Der Bundesrat bittet, durch entsprechende Fassung des Artikels 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 klarzustellen, daß der Käufer in diesem Fall nur die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten Betrag und dem Ausgabepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung des Anteils durch ihn verlangen kann. Es muß ausgeschlosen werden, daß der Käufer auch den Unterschiedsbetrag verlangen kann, der auf eine Veräußerung durch ihn zu einem besonders niedrigen, unter dem damals bestehenden Ausgabepreis liegenden Preis zurückzuführen ist.

Gleiches gilt für Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 b Abs. 1 Satz 2.

c) In Absatz 3 ist der erste mit „wenn" beginnende Halbsatz zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht richtig, den Anspruch des Käufers nach Absatz 1 entfallen zu lassen, wenn die Investmentgesellschaft die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es handelt sich hier um Verstöße, die in der Sphäre der Investmentgesellschaft liegen und deshalb von ihr auch ohne Verschulden verantwortet werden müssen. Außerdem würde die vorgesehene Regelung zu Beweisschwierigkeiten führen. Im übrigen ist unklar, ob es ausreichend sein soll, wenn nur eine der drei erwähnten Gesellschaften die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht gekannt hat.

Die gleiche Änderung ist in Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 b Abs. 3 vorzunehmen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

(Artikel 1 § 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 4 Nr. 1)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und in welcher Weise der Auffassung des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu 2.

(Artikel 1 § 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3.

(Artikel 1 § 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4.

(Artikel 1 § 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5.

(Artikel 1 § 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Um aber sicherzustellen, daß die Auslegung der Vorschrift nicht von derjenigen des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abweicht, wird für Artikel 1 § 11 Abs. 3 Nr. 2 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) aufgesucht hat."

Zu 6.

(Artikel 1 § 12)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu und schlägt vor, Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt."

c) Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht in vollem Umfang zu folgen. Nach ihrer Auffassung würde es zu weit gehen, die Prospekthaftung ohne Rücksicht auf Verschulden eintreten zu lassen. Eine derart weitgehende Haftung ist weder in § 45 des Börsengesetzes noch in entsprechenden Gesetzen anderer Industriestaaten vorgesehen.

Die Bundesregierung stimmt aber mit dem Bundesrat insofern überein, daß die Vorschrift einer gewissen Klarstellung bedarf und schlägt vor, Artikel 1 § 12 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „Eine Gesellschaft kann nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Käufer der Investmentanteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat."

Noch zu 2.

(Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Noch zu 5.

(Artikel 2 § 1 Nr. 7, § 18 b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Aus den oben zu 5. angeführten Gründen schlägt sie für Artikel 2 § 1 Nr. 7, § 18 b Abs. 3 Nr. 2 folgende Formulierung vor:

„2. er dem Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteilscheine geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) aufgesucht hat."

Noch zu 6.

(Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 b)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu und schlägt vor, Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 b Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteilscheins, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt."

c) Aus den bereits zu 6. c) angeführten Gründen schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 2 § 1 Nr. 5, § 17 b Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Kapitalanlagegesellschaft oder diejenige Stelle, welche die Anteilscheine gewerbsmäßig verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, kann nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Käufer der Anteilscheine die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts beim Kauf gekannt hat."